

Wiener Stadt-Bibliothek.

T

10881

A



Satzungen, und Regulen
Einer Löblichen
Bruderschaft,

Unter dem Titul deren
Sieben vornehmsten, und
größten Schmerzen der Aller-
seligsten Jungfrauen und Mutter
Gottes

M A R I Æ,

In Unser Lieben Frauen
Pfarr- Kirchen bey denen Geist-
lichen Herren des H. Benedicti
Ordens zum Schotten.

Mit einem Anhang
Etlicher Andachten zu Ehren
der Allerheiligsten Schmerzhaften
Jungfrauen, und Mutter Gottes

M A R I Æ.

Wien, gedruckt in der Erz- bischöfl. Hof- buch-
druckerey, mit von Obelischen Schriften,
im neuen Michaeler- haus, 1755.





Vorrede.

Sieben eifrige Diener der allerseeligsten Jungfrauen, und Mutter Gottes Maria haben beschlossen, eine neue Bruderschaft, zur Hülff 140. armer Manns-Personen, und diese zwar auf Art und Weis der Löblichen Bruderschaft unter dem Titul der Unbefleckten Empfängnuß Maria (so in der Kirchen der h. Magdalena auf dem Stephans- Freyt- Hof aufgerichtet, einen Christ-erbaulichen Fortgang hat) um dardurch ebensals gute Werk der Barmherzigkeit gegen dem Nächsten

A 2

üben

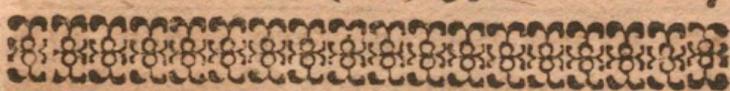
üben zu können (wie alles in den
Satzungen deutlichst vorgese-
hen ist) aufzurichten , und fortzu-
pflanzen : wegen Bestreitung des
ren grossen Unkosten aber , und
Erhaltung dieser neuen Bruders-
schaft , haben sie dem Raht des
h. Augustini gefolget , da er sagt :
Projice te in eum , non se subtrahet ,
ut cadas. Werfet euch in die Hände
Gottes , dann er wird selbe von
euch nicht ziehen , noch euch fallen
lassen ; solchemnach haben sie mit
gröster Glückseligkeit die Mittel
erfunden , diese Bruderschaft auf-
zurichten , und zu unterhalten ,
gänglichlich allein auf die Göttli-
che Vorsichtigkeit vertrauende ;
welche einen solchen sicheren Grund
hat , daß , da die Einkünften soviel
100. Jahr hero anderwärts nicht
ermangelt , folglich auch hiezuhin
nicht abgehen werden deme , der
sich auf selbe mit wahrer Hoff-
nung , und vestem Glauben steiffen
wird ; über dieses alles hat sie
neue

neue Bruderschaft dieses vorhas-
benden Werks eine mächtigste
Fürsprecherin und Beschützerin er-
wählet, nämlich die allerheiligste
Jungfrau und Mutter Gottes
Maria, unter dero mächtigen
Schutz sich dieselbe mit allen ih-
ren zukünftigen Mit-Brüdern, und
Schwestern um so viel mehr gänz-
lichen wirfet, als Welt-kündig,
daß derjenige, (wie der Heil.
Bernardus sagt) welcher bey der
allerseligsten Jungfrauen, und
Mutter Gottes Maria mit ver-
trautem Herzen Hülff und Zuflucht
suchet, unerhört, oder ungetröstet
nicht gelassen werde. Auf solche
Versicherung nun haben diese ob-
bemeldete 7. eiferige Diener für
auferbaulich zu seyn erachtet, die
neue Bruderschaft zu Ehren deren
7. vornehmst- und größten Schmer-
zen der allerseligsten Jungfrauen
und Mutter Gottes Maria, in
Unser Lieben Frauen Pfarr-Kirchen
bey denen Geistlichen Herren des
Heil.

heil. Benedicti-Ordens zum Schutz
ten alhier aufzurichten, von wels
cher Aufrichtung in nachstehenden
von ihnen 7. eiferigen Dienern
Mariä verfaßten Statutis oder Sas
zungen der Ordnung nach gemel
det werden wird. Dieses heilsas
me Absehen, und vestes Vorhaben
aber desto sicherer und glückseliger
in das Werk stellen zu können,
ruffen diese 7. Eiferer erstlichen
den Göttlichen Beystand, und dann
den Schutz, Schirm, und Barm
herzigkeit der überabenedeyten
Jungfrauen, und schmerzhaften
Mutter Gottes Mariä ins
brünstig an.



Saguns



Tabungen

Dieser Löbl. Bruderschaft

Unter dem Titul deren

Sieben Schmerzen der Allerseligsten Jungfrauen, und Mutter

Gottes

M A R I Æ.

I.



Alle man bey dem Altar dieser Löbl. Bruderschaft die allerseligste Jungfrau und schmerzhaftte Mutter Gottes Mariam als eine Patrosnin und Beschückerin dieser neuen Andacht eiferig anruffen: und jährlichen sollen auf selben Altar die nachfolgende heilige Messen an dessen nachbenannten Tagen, nämlich an einem jeden dritten Freytag des Monats 7. wie auch an jedem Freytag

tag in der Fasten, bey denen auch
 ein- und anderer dritte Monats-Frey-
 tag einfallet, und mit- verstanden
 ist, gleichergestalten 7. : und an einem
 jeden Fest- tag U. L. Frauen, als an
 dem Liechtmeß- Tag, oder Fest Ma-
 ria- Reinigung den 2. Februarii : an
 Maria- Verkündigung den 25. Mar-
 ti : Maria- Heimsuchung den 2. Ju-
 lii : Maria- Himmelfahrt den 15.
 Augusti : Maria- Geburt den 8. Se-
 ptemb. : Maria- Opferung den 21.
 Novemb. : und endlich Maria- Em-
 pfängnuß den 8. Decemb. ; eben 7.
 mithin jährlichen 161. H. H. Messen
 gelesen werden, welche H. Meß- Opfer
 allein für die Gutthäter und Gut-
 thäterinnen, auch Hülfß- Mit- Brü-
 der dieser Bruderschaft sowol Lebens-
 dig- als Tode sollen appliciret wer-
 den. Gleichmässig werden nach dem
 Aller Seelen- Tag in denen 7. nach-
 folgenden Tagen bis zu Ende der
 Octav täglich 3. für die abgestor-
 bene Mit- Brüder und Schwestern
 der

der Andacht, einfolglich durch das ganze Jahr 182. H. H. Messen gehalten werden.

2.

In diesen erstbemeldeten Tagen, das ist, an jedem dritten Freytag jedes Monats, und an jedem Freytag in der Fasten, auch an jedem Tag deren 7. Fest- oder Feiertagen U. L. Frauen, wird nach Mittag um 4. Uhr die Aussetzung des H. Sacraments auf dem Hochaltar mit brennenden Kerzen auf 7. nacheinander Staffelnweis rüstenden Stellen geschehen; in allen denen besagten Freytagen wird das Klag-Lied Stabat Mater dolorosa zu Ehren der seligsten Jungfrauen gesungen; in denen 7. Festtagen der allerheiligsten Jungfrauen Mariä aber, die Litanej mit gewöhnlichem Gebett, nebst einem anderen Gebett für die Gutheräter und Gutheräterinnen dieser Bruderschaft vorgenommen, und dann endlich mit dem Segen des

A 5

Hochs

Hochwürdigsten Sacraments des Altars die Andacht beschlossen werden. Jedoch wird das erstemal, da diese Andacht anfanget, Vormittag um 8. Uhr mit Aussetzung des Hochwürdigsten, ein Hoch: Amt durch Music hoch: feyerlich angestellt, und dann das Gebett bis fast auf den Abend continuiren, nachgehends solle die erste Proceßion mit dem H. H. Sacrament nach bester und möglichster Zier und Auferbäulichkeit in Begleitung 7. Ordens: Geistlichen mit brennenden Kerzen in der Hand, gehalten werden.

3.

Der 6te Frentag in der Fasten, so da ist der nächste vor dem Palm: Sonntag, oder post Dominicam Passionis, welchen ohnedem die H. Römische Kirchen, zu Ehren, und Gedächtniß deren 7. Schmerzen Maria mit einer besonderen, und eigentlichen, Meß und Officio begabet hat,

hat, wird das Haupt- und Titulars
Fest seyn, an welchem Tag um 8 Uhr
frühe das Hochwürdigste Sacra-
ment des Altars wird ausgefeket
werden, und den ganzen Tag unter
immerwährender Anbettung eines
mit einem Chor-Rock und Stola bes-
kleideten Priester, und zweyer in
dem Habit verkleideten Mit-Brü-
dern dieser Hülfz-Bruderschaft aus-
gestellt bleiben: diese 3. werden eine
ganze Stund andächtlich für die
Gutthäter und Gutthäterinnen der
Bruderschaft betten, und alle Stund
von einem anderen Priester, und
zwey anderen Mit-Brüdern abge-
wechselt, wie in gleichen diesem Tag
2. Predigen, eine Vor- und die ande-
re Nachmittag, von denen Tugens-
den der Demut und der Barmherzig-
keit handlend, gehalten werden; die-
ses Tags Vormittag wird die Ge-
neral-Communion seyn, auch wird
anben eine öffentliche Proceßion
mit dem allerheiligsten Sacrament

des Altars, auch darauf ein gesungenes Hoch: Amt gehalten werden, unter welchem die Mit: Brüder in ihrem Habit mit brennenden Kerzen in der Hand, zu denen zwey gewöhnlichen Opfern, das erstemal gleich nach dem Kyrie Eleison, und das andere nach dem Evangelio gehen sollen; Nachmittag aber wird eine Musicalische Vesper, auch das Stabat Mater dolorosa gehalten, und andere gewöhnliche Gebetter verrichtet, so dann mit dem Segen des Hochwürdigsten Sacrament die Andacht beschlosssen, auch im wählenden obgemeldten Stabat Mater, und Segen als alle andere Altär mit brennenden Lichtern versehen werden.

4.

Der vornehmste Zweck, und die abzielende Intention dieser Löbl. Bruderschaft ist einigen armen Mit: Brüdern in der Noth zu helfen, das ist, denen Lebendigen in ihrer
 Krank:

Krankheit, vermittels des Herrn Doctoris Medicinæ, Arzney, Barbierer, auch Gelds: Hülff: denen Todten aber mit Begräbnuß, und H. Messen Hülff zu leisten: zu diesem Ende wird man 140. arme Mits Brüder in die Hülffe aufnehmen, woher sie immer grbürtig seyen: welche Zahl derer 140. Hülffs: Mits Brüdern niemalen veränderet werden kan.

5.

Jedesmal, da einer aus denen Hülffs: Mit: Brüdern, von Krankheiten (jedoch allezeit mit Ausschließung der Venerischen Krankheit, frenwilliger Arzney: Brauchung, oder Wunden, so von muhtwilligen Kauf: händeln herkommen) wurde überfallen werden, solle er, wann ein Monat vorüber seyn wird, daß er eingeschrieben worden, ohne einzigen seinen Unkosten, von dem

Herrn Doctore Medicinæ, welcher
 deswegen von der Bruderschaft bez
 zahlet wird, ordentlich besuchet, und
 ihm alle vorgeschriebene Medi in,
 deren er während seiner Krankheit
 nöthig haben wird, aus der Apothe
 ken verschafft werden: ingleichen ist
 die Hülff des Barbierers auf Ver
 ordnung des bestellten Hrn. Docto-
 ris es seye im Uderlassen, Köpfeln,
 oder Blattern; ziehen demselben treu-
 herzig zugesagt: ingleichen hat er
 alle Frentag 33. Groschen im baar
 ren Geld, zur Gedächtnuß deren 33. de
 Jahren, in welchen der Sohn der
 allerheiligsten Jungfrauen, unser
 lieber H^{er}z I^{esu}s Christus auf Er
 den gelebt, gelitten, und gestorben,
 zu empfangen: mit dieser Gelds
 Hülff solle er auch noch den nächst
 kommenden Frentag, nach deme dersel
 besagte Herr Doctor sich wird beur
 laubet haben, versehen werden: und
 da seine Krankheit 3. oder mehr Wo
 chen gewähret hätte, so wird er es
 noch

er noch zwen Frentag nach der Frey-
 lassung des Herrn Medici bekommen,
 und genießen. Und wann deren Mit-
 Brüdern Ehe: Consortinnen erkran-
 keten, sollen sie auch ohne einzigen
 andern Unkosten, die Besuchung des
 Herrn Doctoris und Barbierers ha-
 ben, wofern sie als Mit:Schwestern
 der Andacht eingeschrieben worden
 seynd.

6.

Sobald einer von denen vorgez-
 meldeten Mit:Brüdern abstirbt, wer-
 den gleich in denen drey folgenden
 Tagen nach seinem Tod für ihme
 70. H. Messen, soviel deren möglich,
 der meiste Theil auf vorgeanntem
 Bruderschafts: Altar, und die übris-
 se auf anderen Altären in eben die-
 ser Bruderschafts: Kirchen aus die-
 ser Bruderschafts: Cassa gelesen
 werden. Und wann er den Habit
 vorher empfangen, wird er von de-
 nen anderen Hülf: Mit: Brüdern,
 geben auch mit dem Habit, und mit
 Brenz

nenden Kerzen in der Hand zu dem
 Grab begleitet werden. Wie in de
 nen Regula pag. 83. gesagt wird,
 und im Fall der verstorbene Mit
 Bruder etwann nicht genugsame Mit
 tel, um ihn zu begraben hinterlas
 sen hätte, oder seine Erben aus Man
 gel deren Mitteln seine Begräbnus
 nicht bezahlen könnten, wird die Bru
 derschaft das nöthige Geld, um ihn
 zu begraben, vorschießen; soviel Geld
 aber als sie wird vorgeschossen ha
 ben, wird sie ihm von denen vorge
 meldeten 70. S. Messen nachmal
 innen behalten; das ist, um so vie
 weniger Messen lesen lassen.

7.

Es werden auch noch andere ar
 me Hilfs: Mit: Brüder mit den
 Titul Supernumerarii, welche in de
 Zahl gleichförmig, und deren sovie
 als der Bruderschaft möglich zu er
 halten seyn wird, umsonst aufge
 nommen werden; gleich in dem An
 fang

fang aber sollen 7. zur Gedächtnuß
deren 7. Schmerzen der Allerselig-
sten Jungfrauen Maria eingeschrie-
ben werden; nach ihrer Einschrei-
bung wird ihnen die Bruderschaft
einen gemahlten Schild, Rosen-
kranz, und Büchel derer Regeln
ebenfalls unsonst geben, sie werden
auch in ihren Krankheiten von dem
Herrn Medicinæ Doctore der Brus-
derschaft besucht, und mit allen nohts-
wendigen und vorgeschriebenen Arz-
neien, während der Zeit ihrer Krank-
heiten versehen werden. Ingleichen
soll es ihnen an der Hülff des Bar-
bierers nicht ermangeln; zu deme
geniessen sie während der Krankheit 7.
Groschen alle Frentag am Geld;
wie nicht weniger noch andere 3.
Frentag, nach deme der Herr Do-
ctor sie von ihren Krankheiten wird
loß gesprochen haben; doch muß
die Krankheit sieben Tag gedauret
haben: und wann er sterben solte,
werden demselben alsogleich nach sei-
nem

nem Tod auf unserem Altar stehender
 heilige Messen zu Trost seiner Seel
 len gelesen, und auch zu der Begräbniß
 nuß von denen anderen Hülfß: Mitgen
 Brüdern auf gleiche Weis, wie sie
 selbst, begleitet (wie pag. 83. ge
 meldet wird) getragen, und von den
 Bruderschaft alle nothwendige Un
 kosten zu der Begräbniß, welche
 von denen Officialen für gut und
 nothwendig werden erkennet wer
 den, bezahlt werden; gemeldet
 Hülfß: Mit: Brüder oder Supernu
 merarii sollen durch geheime Stim
 men von denen Officialen auf
 angenommen werden.

8.

Wenn diese Bruderschaft in
 Stand seyn wird, solle man ein
 gen Geld: Beitrag denen armen
 Hülfß: Mit: Brüdern, welche we
 gen hohen Alters, oder anderer U
 sachen sich mit Lebens: Mitteln nicht
 versehen könnten, oder, da sie in son
 ders

verbarer Armut gerathen wären, aus-
 theilen, eben auch denen armen
 Wittwen als Ehe-Weibern deren
 gemeldeten Hülf- u. Mit-Brüdern.
 Gleichmäßig auch wird denen Pu-
 pillen und Waisen deren Verstorbe-
 nen Mit-Brüdern alle Frentag, oder
 auch zu anderen Zeiten ein Almosen,
 nachdem es ihre Noth erforderet,
 und soviel der Stand und Mög-
 lichkeit der Bruderschaft zulassen
 wird, welches von Quartal zu Quar-
 tal, von denen Officialen judicirt,
 und untersucht werden solle, gereicht
 werden.

9.

Werden für Gutthäter an- und
 aufgenommen auch eingeschrieben
 (wann sie nur nicht krank seynd)
 alle Andächtige gegen der allerselig-
 sten Jungfrauen und Schmerzhaft-
 sten Mutter Gottes Maria, sowol
 für Mit-Brüder als Mit-Schwe-
 steren, die zu Erhaltung derer Heil.
 Vers

Verrichtungen und aller 5. Messen
 Opfern derer Verdiensten theilhaftig
 zu werden, 7. fl. beysteuern wollen, W
 um dardurch alle auf dem hohensch
 Altar haltende Andacht: Messen und ab
 Gebetter, ingleichen auch alle an B
 dere gute Werk der Barmherzigkeit, fra
 die dem Nächsten geschehen weran
 den, zu bestreiten, wie dann für bla
 einem jedwedern deren gutthätigen bla
 Mitt: Brüdern oder Schwestern G
 gleich drey Tag nach dero Tod zu we
 Trost ihrer Seelen 70. heilige Messall
 sen gelesen werden sollen: ingleich
 chen wird der Bruderschaft: Altar we
 schwarz spalliert seyn, und wird ein tra
 jeder gutthätiger Mit: Bruder (wann der
 er nicht in der Stille begraben wird)
 von allen Hülf: Mit: Brüdern,
 wie in denen Regulu pag. 29. zu er
 sehen, zum Grab begleitet werden: Ja
 die Gutthäterinnen aber werden zu we
 der Begräbnuß nicht begleitet, weis
 len selbe den Habit nicht empfangen
 können.

10.

Alle Habit und Kappen für die Mit-Brüder sollen von der Bruderschaft von roter, und das Mänterl darüber von blauer Leinwat, mit einer Bildnuß der Schmerzhaften Jungfrauen Maria auf die linke Seiten verangeheft, und gegürtet mit einer blauen Schnur, auch von gleicher blauen Farb der Rosenkranz mit 7. Gefäßeln, gemacht werden. Es zu werden übrighen diese Kleidungen allzeit eine der anderen ganz gleich, und ohne einigem Unterschied seyn, darwelche ein jedweder Mit-Bruder also zu tragen soll, wie er es von der Bruderschaft wird bekommen haben.

II.

Solle diese Bruderschaft alle Jahr am Char-Frentag Proceßions zu weis die H. Gräber in etlichen Kirchen, wie es von denen Officianten wird für gut befunden werden, besuchen; Welcher Andacht alle

alle Hülfß: Mit: Brüder in denen so
 ob: besagten Kleidungen mit einem
 brennenden Kerzen und Rosenkrantz
 in der Hand beywohnen, eifriger
 betten, und in guter Ordnung ganz
 stillschweigend, und auferbäulich
 dieses Werk verrichten sollen. Die
 se Bruderschaft wird ebenfalls
 wann ein Jubilæum ist, Procession
 weis, und mit gleicher Ordnung
 ne Kirchen, in welchem solcher gro
 ser Schatz zu gewinnen seyn wird
 besuchen: die Ordnung dieser Pro
 cessionen ist in denen Regult pag. 7
 zu ersehen.

12.

Solle diese Bruderschaft von 2
 Officialen geordnet, und regieret
 werden, das ist von 7. Gubern
 toribus, 7 Coadjutoribus, 2. Syn
 dicis, 2. Zahlmeistern, 2. Finne
 mern, 2. Secretarien, 2. Custodibus
 und 4. Kranken: Besuchern, welche
 ganz vollkommenen Gewalt haben
 sollen

sollen, selbe zu führen, zu verwalten,
 in und in allen und jeden, wie sie es
 in ihrem Gewissen nützlich und für
 gut werden befinden, fort zu pflanzen
 : welche Officiales wie in denen
 Regulen pag. 42. zu ersehen, ordentz
 lich erwählt werden sollen.

13.

Wann jemand verlanget sich un-
 ter die Hülf, Mit : Brüdere von
 der Zahl deren 140. einschreiben zu
 lassen, solle selbiger sich bey dem
 Schreib : Tisch in der Kirchen, all-
 wo diese Bruderschaft angestellet ist,
 anmelden, bey welchem Tisch alle
 dritte Freytag jedes Monats, auch
 alle Freytag in der Fasten, und alle
 7. Fest : Tag Unser Lieben Frauen
 Nachmittag die Einnehmere von 3.
 bis 5. Uhr, an dem Haupt : oder
 Titular : Fest aber Vor- und Nachmit-
 tag, als fruhe Morgens von 8. bis
 12. Uhr, und Nachmittag von 2.
 bis Abends sitzen werden : und
 wann

wann alsdann eine Stell leer sey
wird, solle man ihn, wofern er nu
damalen nicht krank ist, gutwilli
aufnehmen.

14.

Unter die Zahl deren Mit: Brü
dern und Mit: Schwestern der An
dacht, kan sich eine jedwedere Per
son, was Standes, Geschlechts
oder Alters sie seye, einschreiben la
sen; zu diesem Ende dann muß sie ih
ren Namen denen Einnehmern, so bei
dem Schreib: Tisch seyn werden, zu
bestimmter Zeit, wie es in dem vor
gen Punct gemeldet worden, anso
gen; und wann sie eingeschrieben
wird, kan sie nach ihrer Andacht un
Belieben ein Allmosen darreichen.
im übrigen wird sie etwas mehr
zu geben nicht verbunden. Diese Mit
Brüder und Mit: Schwestern der
Andacht können alle Ablässen der
Bruderschaft erlangen, auch alle
Gebetler und guten Werken, so da
selb:

selbsten geschehen, theilhaftig werden; und nach ihrem Tod werden sie die 21. H. Seel: Messen, welche für bemeldete verstorbene Mit: Brüder und Mit: Schwestern der Andacht jährlich gehalten werden, ebenmäßig genießen.

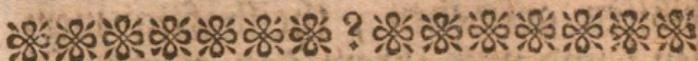
15.

Sollen alle Mit: Brüder, sowol der Hilf, als auch die Gutthäter, und Gutthäterinnen, und die von der Andacht alle Tag das Klag: Lied, oder Stabat Mater Dolorosa, zur Gedächtnuß deren 7. Schmerzen der allerseligsten Jungfrauen, und Mutter Gottes Maria, oder auf das wenigste 7. Ave Maria, jedoch ohne Verbindung einiger Sünd andächtig sprechen.



B

Regis



Regulen

Der Löblichen Bruderschaft

Unter dem Titul deren

Sieben Schmerzen der Allerse-
ligsten Jungfrauen, und Mutter
Gottes

MARIÆ.

Pflicht deren 140. Hülfß: Mit-
Brüdern.

I.

SIn jedwederer, so bald er zu ei-
nem Mit-Bruder wird ange-
nommen seyn, solle das Büchlein
deren Satzungen und Regulen dieser
Bruderschaft, Teutsch, Französisch,
oder Welsch, wie es ihm am ange-
nehmsten seyn wird an sich nehmen;
für welches Büchlein er ein einzi-
gesmal 7. Groschen zu geben hat:
ebens

ebenmäßig solle er für den Habit,
 und Kappen 4. fl. 12. kr. auf einmal,
 wann es seine Gelegenheit und Ge-
 fallen wäre, oder aber in einer halb
 Jahrzeit, das ist, alle Monat 14.
 Groschen, vorhinein erlegen; nach
 welcher Zeit wann er alles das wird
 præstiret haben, wird ihme alsobald
 der Habit mit aller Zugehör gege-
 ben werden; und so er diesen emp-
 fangen hat, wird er nach seinem
 Tod zu der Begräbnuß, gleichwie
 pag. 15. im 6. Punct angedeutet, bes-
 gleitet werden.

2.

Solle er gleichfals durch die ganz
 ze Zeit seines Lebens alle Monat 7.
 Groschen, um dardurch, im Fall ei-
 ner erkrankete, die Hülff des Herrn
 Medici. derer Arzneyen und Barbiers
 rers, und alle Freytag 33. Groschen
 im baaren Geld genießsen zu können,
 erlegen, wie pag. 13. im 5. Punct an-
 gemerket: und für jeden Hülffs-Mitt-
 Bruder deren 140. so in einem Jahr

B 2

sters

sterben wird, das ist, vom 1. Jan. bis letzten Decemb. sollen alle diejenige, welche von N. 1. bis N. 70. eingeschrieben seynd, 7. Groschen zu denen 70. S. Messen erlegen: und die von N. 71. bis N. 140. befreyet seyn; hingegen das andere Jahr sollen diese Letztere die besagte 7. Groschen reichen, und die Erste befreyet seyn: und also wird man mit diesem allezeit continuiren, und alle Jahr hin und wieder wechseln.

3.

So oft ein Hilfs- Mit- Bruder, sowol von denen 140., als auch Supernumerariis zur Erden wird bestattet werden, seynd diejenige 70. Mit-Brüdere, so selbiges Jahr die 7. Groschen wegen deren S. Messen nicht bezahlt haben (wie in dem obgemeldeten Punct benennt) verbunden mit dem Habit mit der Leiche zu gehen, oder aber einen anderen an ihrer statt zu schicken, und zu stellen;
und

und dieses darum, damit ein jedwederer desto fleißiger, und emsiger sene, die Verstorbene zu begleiten; massen sie das künftige Jahr von diesem enthoben werden: wer aber gleichwol aus Andacht und Liebe mitgehen, und ein solches Werk der Barmherzigkeit verrichten wolte, wird derselbe desto grösseren Verdienst von GOTT zu empfangen haben.

4.

Wann ein gutthätiger Mit: Bruder zu der Begräbnuß wird begleitet werden, sollen alle 140 Hilfs: Mit: Brüder mit ihrem Habit das Conduct zieren, oder einen anderen an ihrer statt schicken; also auch mit der Proceßion am H. Char: freytag, oder anderen Solennitäten, zu welchen sie alle jedesmal mit gedruckten Zetteln eingeladen werden: und wer den Habit noch nicht empfangen hätte, und einige Andachts: Übungen, wie in diesen zwey letzteren

ren Puncten ausdrücklich gemeldet worden, vorkommen möchten, wird ihm die Bruderschaft einen zwar schon gebrauchten Habit darleihen, damit er allezeit dem Actui beywohnen möge.

Erinnerung für die obgemeldte
140. Hülf:Mit:Brüder.

I.

SEr nicht über drey verfallene Monat: Gelder schuldig, und krank wird, dieser kan zu einem von denen Kranken: Besuchern schicken, damit derselbe alsobald unseren Hm. Doctorem dessen erinnere, und bestelle, ihn während seiner Krankheit zu besuchen, und beyzuspringen; auch alsogleich den Zettul bringen, um die Arzney, und alle Freytag die Gelds: Hülf darauf schreiben zu können; inzwischen wann es nöthig wäre, die erste Arzney zu nehmen, wann es schon der bestellte
Brü:

Bruderschafts Doctor nicht, sondern ein anderer vorgeschrieben hätte, solle er dennoch das Recept zu unserm Apotheker mit seinem Büchel, zum Zeichen, daß er ein Mit-Brudersene, schicken, worüber er die Medicin bekommen wird. Im Fall aber, daß er vor der Stadt wohnhaft wäre, kan er die Medicin nehmen lassen, wo es ihm beliebt, welche von der Bruderschaft bezahlt werden wird.

2.

Derjenige, so mehr als drey verfloffene Monats-Gelder schuldig ist, und krank wird, kan weder die Hülff unseres Doctoris, der Arzney, Barbierers, noch des Gelds genieffen: eben also auch sein Weib, wann sie gleich krank wurde, wird sie weder vom besagten Hrn. Doctore, noch vom Barbierer besucht werden. Die Monat-Gelder nehmen allezeit von dem ersten Tag selbigen Monats, da er sich hat lassen einschreiben, ihren Anfang.

3.

Wer den Habit nicht empfangen hat, oder ist mehr als drey verfallene Monat: Gelder schuldig, der wird, da er stirbt, zu der Begräbnuß nicht begleitet; nur allein werden ihm die 70. H. Messen zu Trost seiner Seelen gelesen werden.

4.

Wer bey denen Leich: Begleitungen derer Mit:Brüder, oder aber bey denen Proecessionen, wie pag. 28. im 3. Punct, und pag. 29. im 4. Punct zu sehen, nicht erscheinet, oder einen anderen mit dem Habit an statt seiner nicht schicket, der solle allemal zu einer heilsamen Buß 7. Groschen, ausgenommen, wann solche Abwesenheit, Krankheit halber, oder wegen anderer erheblichen Ursachen, und also ohne Schuld beschiehet, bezahlen.

5.

Wer krank wird, solle von der Bruderschaft die Gelds: Hülff derv

33. Groschen alle Wochen annehmen; da er es aber gar nicht vonnöthen hätte; solle er es etwann anderen armen franken Mit-Brüdern, oder anderen, die etwann der Bruderschaft schuldig wären, und wegen ihrer Armut nicht bezahlen könnten, appliciren, ja darmit nach eigenem Belieben disponiren; wann er es aber gar nicht annehmen wolte, wird er aus der Hülff ausgeschlossen, und ein anderer an seine Stell aufgenommen werden, zumahlen diese Bruderschaft denen Armen absonderlich zu helfen angeordnet ist.

6.

Wer die erste Arzney ohne Zetzel von unserem Apotheker abnimme, und wäre der Bruderschaft die drey verfallene Monat-Gelder schuldig, oder liesse ohne Vorwissen, oder Anschaffung unseres Herrn Doctoris den Barbierer zu sich ruffen,

B 5

der

der solle alsobald ausgelöschet werden; ebenmäßig auch, wann er gar verstoffene 4. Monat: Gelder schuldig wäre, jedoch nur dazumal, wann ein anderer vorhanden, der sich in die obbesagte Hülff einschreiben lassen wolte.

7.

So einer wegen obgemeldten Ursachen ausgelöscht werden möchte, und verlangte wiederum auf das neue eingeschrieben zu werden, der solle, wann eine vacirende Stelle sich zeigt, wieder angenommen werden, jedoch aber nicht anderst, als wie andere neue Mit: Brüder, welche das Büchel mit dem Habit annehmen, welches dieser neu: Eingeschriebene ebenfalls von neuem zu thun hat: und wann er den Habit vor der Ausschließung empfangen, solle er denselben als eine Geschanck: nuß der Bruderschaft zum Gebrauch zurück geben.

8.

Wer bey denen Proceſſionen, oder Leich-Begleitungen, wider Verhoffen, etwann Uergernuß gäbe, es wäre in der Kirchen wärend der Bruderschafts-Andacht, oder auf der Straffen; wer auch einigen Nachtheil und Schaden erſt-bemeldter Bruderschaft verursachen möchte; oder wer endlich zwischen denen Mit-Brüdern Getümmel und Wurmel anſtiftete, der ſolle von denen Officialen durch geheime Stimmen caſſiret, und ausgelöſchet werden, und wann er anhielte, wiederum eingeschrieben zu werden, ſolle er nicht aufgenommen werden, es wären dann drey geheime Stimmen mehr für ihne obhanden, als damals, da er ausgelöſchet worden, gewesen ſeynd; er ſolle auch das Büchlein und Habit von neuem zu nehmen, da er auf das neue aufgenommen wird, verbunden ſeyn: ja alles zu

thun, was in dem obbesagten siebenden Punct ist angeführet worden.

9.

Ein jedwederer Mit-Bruder hat in Bruderschafts-Sachen die Officialen für seine Obern und Directoren zu erkennen; wer aber wegen ein oder anderer die Bruderschaft betreffenden Ursachen seine Zuflucht bey anderen Judicaturen suchen wolte, dieser solle alsobald von der Hülff ausgelöscht senn, also zwar, daß er niemals mehr eingeschrieben werden kan, auf keinerley Weis; und im Fall, daß er wegen Bersessenheit dieser Ausschließung wieder aufgenommen wurde, solle er auf das neue wieder cassiret werden: und solle jemalen den geringsten Nutzen nicht genießsen, als wann er niemalen eingeschrieben worden wäre.

10.

Welcher etwann einige Sachen,
oder

oder Vorschlag zu Nutzen der Bruderschaft, oder des Nächstens, oder sonst was anderes ihrer Bruderschaft, oder denen Wit-Brüdern vorträgliches bezubringen hätte, demeliebe alles schriftlich bey der Officialen Zusammenkunft einzugeben, oder aber solches einem von ihnen Officialen einzuhändigen, damit derselbe es hernach allen anderen bey beschehener Versammlung proponiren möge, um das Angebrachte hernach wol zu erwegen, und nachgehends darüber zu schliessen.



Pflicht und Schuldigkeit deren
Hülfs-Wit-Brüdern Supernumerariorum.

I.

Sobald solche eingeschrieben werden, sollen sie umsonst von der Bruderschaft den Schild, und den Rosenkranz, und Büchel deren

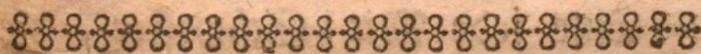
Regulen empfangen, doch allemal, so ein Hülfß: Mit: Bruder, oder Gutthäter zu der Begräbnuß begleitet wird, inleichen auch bey jedwederen Bruderschafts: Processionen persöhnlich, mit dem obgemeldeten Schild auf der Brust angeheftet, in eigener Kleidung erscheinen: und diese werden zu lezt auf der rechten Hand neben denen 7. Gubernatoren, oder anderen Officialen zu gehen kommen: übrigens werden sie zu nichts anders verpflichtet oder angehalten; und dannoch wann einer erkranket, oder absturbe, wird er die H. Messen zu genieffen haben, wie pag. 16. im 7. Punct gesagt worden.

Erinnerung für die obgemeldete
Hülfß: Mit: Brüder Supernumerariorum.

I.

S Er von denen Hülfß: Mit: Brüdern Supernumerariorum

rum bey der Leich: Begängnuß, und Begleitung deren verstorbenen Mit: Brüdern, oder bey denen Proceffion: nen dieser Bruderschaft aus Saumläufigkeit nicht erscheinen sollte, und deswegen keine erhebliche Ursach hätte (so von denen Officialen erweget werden muß) dieser solle von der Hülff ausgelöscht, und ein anderer an statt seiner aufgenommen werden.



Pflicht und Schuldigkeit deren gutthätigen Mit: Brüdern, und Mit: Schwestern.

I.

SIn jedwederer, der sich als ein Gutthäter will einschreiben lassen, solle das Büchlein deres Sakung: und Regulen dieser Bruderschaft, und den Habit an sich lösen, für das Büchlein aber 7. Groschen, und für den Habit 4. fl.

12. Kr. ein für allemal erlegen: in
übrigen auch solle er Zeit seines Le-
bens alle Jahr 7. fl., das ist, alle
Quartal 35. Groschen, um alle Ver-
diensten, und Beneficien genießen zu
können, wie in denen Satzungen pag
19. im 9. Punct zu ersehen, ad Cal-
sam bezahlen.

2.

Eine jede Wit; Schwester, die
sich unter die Zahl deren Gutthä-
tern, und Gutthäterinnen einver-
leiben lassen will, soll allein das
Büchlein derer Satzungen, und Re-
gulen an sich bringen, für welches
Büchel sie ein einzigesmal 7. Gros-
schen wird bezahlen dürfen, und
durch die Zeit ihres Lebens jährlich
7. fl. geben, eben also wie in dem
obgemeldten Punct angezogen
worden.

Erins

Erinnerung an die Mit-Brüder/
und Mit-Schwestern aus der Zahl
deren Gutthätern.

I.

Die Quartal werden allezeit
den 1. Januarii, 1. April, 1.
Julii, und 1. Octob. anfangen,
wer unterdessen zu sterben kommet,
wan er nicht mehr als 3. verfallene
Quartal schuldig, und da seine
Erben diese Schuld gleich bezahles-
ten, sollen sodann alsogleich zu Trost
seiner Seelen ihm 70. Heil. Messen
nachgelesen, er auch zu der Begräb-
nuß begleitet werden: wann er aber
ein Jahr, oder darüber schuldig ver-
blieben wäre, so kan er weder die
Hülff deren gedachten Heil. Messen,
noch die Begleitung zu der Begräb-
nuß genießen, und wird nur allein
deren jährlichen Heil. Messen, die da
auf dem Bruderschafts-Altar geles-
sen werden, theilhaftig, wie pag. 7.

im

im 1. Punct statuiret worden; eben dieses ist derer Heil Messen halber zu verstehen von einer jedwedere Mit: Schwester, welche ohne das zu der Begräbnuß nicht bealeitet wird um willen selbe den Habit nicht empfangen kan.

2.

Wann ein Hilfs: Mit: Bruder oder Gutthäter zu der Begräbnuß zu begleiten seyn wird; wie auch da Proceßiones angeordnet werden, wird ein jedes Mit: Glied absonderlich darzu eingeladen werden; jedoch sollen hier von allem die Gutthäter ausgenommen seyn, auffer sie wolten dieses Werk der Barmherzigkeit freywillig üben, und selbst erscheinen, oder einen anderen an ihrer statt mit dem Habit schicken.



Weis die Officialen zu erwählen.

I.

Sür das erstemal sollen alle Witt
Brüder sowol die von der
Hülff, als auch die Gutthäter ers
scheinen, und nach Anrufung des
H. Geistes diejenige, die ihnen bes
känntlich gut, eiferig und tauglich
wissend seynd, für Officialen erwäh
len, nemlichen solche die da können
oder wollen dieser Löbl. Bruders
schaft beystehen, es mögen selbe hers
nach aus der Zahl deren Hülff, oder
deren Gutthättern seyn, wann sie,
wie gemeldet, nur fähig und eiferig
durch mehrere Stimmen hierzu erw
kennet werden, sodann sollen sie für
Erwehlte verbleiben, deren seynd 7.
Gubernatores, 7. Coadjutores, 2. Syn
dici, 2. Zahlmeistere, 2. Einnehmer
re, 2. Secretarien, 2. Custodes, und
4. Kranken-Besuchere; und diese 28.
Officialen werden je und allezeit die
völlig

völlige Authorität haben diese Bruderschaft zu dirigiren, und zu herrschen, wie in denen Satzungen pag. 22, im 12. Punct gemeldet worden.

2.

Alle Jahr sodann sollen die obgemeldete 28. Officialen, die selbige Jahr vorgestanden, den 1. Sonntag im Novemb. zusammen kommen um auf das zukünftige Jahr die Officialen auf die nachfolgende Weis zu erwählen: wann sie alle beisammen, oder deren auf das wenigste 21. seyn werden, nach gemöhnlicher Anruffung des H. Genesossen sollen die Gubernatores, und Coadjutores ein jedwederer einen Mit-Bruder benennen, es seye gleich ein Gutthäter, oder Hülfß-Bruder, welcher ihme zu denen Aemtern deren neuen Syndicorum Zahlmeistern, Einnehmern, Secretarien, Custoden, und Kranken-Suchern mehrers meritiret zu seyn

scheis

scheinet : hingegen sollen alle diese
 jetzt : gemeldete ein gleiches thun ,
 und auch die Namen deren Mit-
 Brüdern zu denen Aemtern deren
 neuen Gubernatorum und Coadjuto-
 rum geben und benennen ; und solle
 allemal ein jedwederer , so genennet
 worden , von allen mit geheimen
 Stimmen approbiret werden , und
 wann die meiste Stimmen auf sie
 fallen , sollen sie für Erwehlte ver-
 bleiben , und bestättiget seyn ; in Ges-
 hung deren Namen und Stimmen
 aber solle allezeit genaue Obsicht
 getragen , und forderist dahin gese-
 hen werden , daß solche Mit-Brü-
 der , welche bey allen Begebenheiten
 oder Nothwendigkeiten der Bruder-
 schaft behohnen könnten , erkieset
 werden ; dann die Officialen , die nicht
 behohnen könnten , wären diesfalls
 nur als abgestorbene Glieder , welche
 nichts würden , mithin der Bruder-
 schaft in solchem Amt nicht tauglich
 weder vorträglich.

3.

Wer bey der allerersten Wahl zu
 Anfang der Bruderschaft von den
 neu erwählten Officialen, die auf
 die gefallene Stelle nicht annehmen
 wolte oder könnte, der wird zu
 keiner Geld-Straf angehalten; man
 hoffet aber, daß ein jedwederer
 eiferiger Diener gedenken werde,
 daß dieser Dienst, und wenige Mühe
 zu Ehren der Schmerzhafsten Mutter
 Gottes geschehe, unter welchem
 Schutz diese löbl. Bruderschaft
 gestiftet worden ist, daß also
 keiner diese wenige Mühe zuruck-
 legen werde, für welche die
 Vergeltung bey der Himmels- und
 der Erden Königin desto grösser
 seyn wird. Alle diese obgesagte
 neue Officialen werden den 1. Jan.
 ihre Officia zu üben anfangen;
 im fall aber bey denen zu nach-
 folgenden Jahren, und künftig
 hin vornehmenden Electionen
 sich ereignen möchte, daß
 einige erwählte Offi-

Meinung vorbringend, dardurch mülles
 Worten und Werken zu erweisen, daß
 sie warhaftig; andächtig; und
 eiferige Diener der Jungfrauen und
 schmerzhaften Mutter Gottes Maria
 seyn: sich bestreiffende, in den
 vollkommenesten Tugenden der
 Demuth und Barmherzigkeit (welche
 die angenehmste) ein gottseliges
 Leben zu führen.

2.

Sollen sie Zusammenkünfte halten
 (in welchen Versammlungen
 wenigstens deren Officialen 21. seyn
 müssen) so oft etwas zu verbessern,
 einzurichten, oder zu schließend
 ist, was zu Erhalt- und Vermehrung
 dieser Bruderschaft anständig, und
 erspriesslich seyn möchte; dieweil
 an ihnen hangen, und stützen aller
 Sachen der ganzen Bruderschaft.
 Nach dem gewöhnlichen Gebett
 und Anrufung des H. Geistes, so
 alles

nisses, was sie mit 15. oder mehr
 geheimen Stimmen geschlossen, in
 das Werk gesetzt, gehandhabet, und
 vollzogen werden; jedoch wann es
 Manr eine Sach ist, so nicht wider
 diese gegenwärtige Satzungen, und
 Regulen schreitet: dann wofern wir
 über Verhoffen etwann einiger Ubers
 tretter wäre, solle von der ganzen
 Versammlung mit geheimen Stim
 men judiciret werden, ob er ausge
 ssetzt, oder noch geduldet werden
 solle? und da der Ubertretter ein
 Official wäre, solle er während der
 dieser geheimen Stimmen: Versamm
 lung nicht gegenwärtig seyn; und
 wann es die Noth erforderte, und
 ereignen möchte, daß man et
 was wider die obbesagte Instituta,
 und wider das, was in denen Ver
 sammlungen fest gestellet worden,
 anbringen müste, solle es wenig
 stens mit 24. geheimen Stimmen
 geschlossen werden: und wann keine
 Gelegenheit vorhanden wäre, daß

C

man

man eine Zusammenkunft verordnen könnte, sollen sie sich nichts desto weniger alle Quartal versammeln, und zureden, und zu erforschen, in welchem Stand und Fortgang die Bruderschafts-Sachen sich befinden.

3.

Werden sie alle fleißig, und punctual bey denen Versammlungen derselben Stund, da sie von dem ersten Gubernatore eingeladen werden, erscheinen: im fall aber bey solcher ersten Einladung nicht erschienen wären, und also unrichteter Sachen auseinander gehen müßten, können die in der folgenden anderten Einladung schliessen, ob die Congregation halten wollen, oder nicht, und alles, was sie mit dem mehresten geheimen Stimmen beschließen werden, solle verstanden werden als wann es mit 15. geheimen Stimmen, wie in dem obbemeldeten Punct, approbiret worden wäre.

ebene

ebenmäßig sollen sie allen Functionen, so diese Bruderschaft wird halten lassen; ingleichen der Aussetzung des Hochwürdigsten Sacraments, so viel möglich, beywohnen, und als Ober-; Häupter in allen, absonderslich aber in der Kirchen mit Ehrerbietigkeit, und schuldigem Respect gegen dem Allerhöchsten Gott in dem H. Sacrament, allen anderen mit einem guten Exempel vorleuchten.

Pflicht deren Officialen insonderheit, und zwar erstlich die

Pflicht deren 7. Gubernatoren, und 7. Coadjutoren.

I.
Diesem liget ob gute Achtung zu geben, daß alle Functiones, und andere Verrichtungen der Bruderschaft, in Ordnung und guten
C 2 Forts

Fortgang erhalten werden: ingleichen
 Obſicht zu tragen, ob ein jed
 wederer von denen anderen Officialen
 fleißig in ſeiner Berrichtung ſeye
 Der erſte Gubernator hat die Zettul
 zu der Medicin zu unterſchreiben
 die man denen Kranken Brüdern er
 theilet; ingleichen auch einige von
 ihm unterſchriebene Zettul dem er
 ſten Secretario zu geben, damit er in
 allen Begebenheiten darmit bereit
 ſtehe. Ebenmäßiſig ſolle dieſer erſte
 Gubernator durch obbemeldeten Se
 cretarium alle Officialen zu allen
 Verſammlungen mit gedruckten Zett
 tulin einladen laſſen, welche zu be
 ſtimmten Zeiten, wie pag. 44. in dem
 2. Punct zu erſehen, geſchehen, und
 gehalten werden. Im Fall aber die
 Verſammlung deren 21. Officialen
 beſchwerlich zuſammen zu bringen
 wäre, kan der erſte Gubernator ein
 Behülſ von 7. Groschen dem ta
 xiren, der nicht erſcheinen wolte, da
 er kunte; er Gubernator aber als
 erſter

erster und Ober-Official, solle seinen Eifer, auch die Lieb gegen dieser Bruderschaft, mithin zu der Allersheiligsten Jungfrauen und Schmerzhafsten Mutter Gottes Maria besunders erweisen, und verspühren lassen.

2.

Der anderte und dritte Gubernator wird jeder absonderlich einen dem anderen ungleichen Schlüssel zu zweyen Cassa-Schlössern verwahren, um allemal, da es erforderlich, Geld hinein legen, oder herausnehmen zu können; deswegen haben diese 2. Gubernatores mit dem ersten Zahlmeister das Nothwendige zu verrichten.

3.

Der 4. und 5. Gubernator werden die zwen eben ungleiche Schlüsseln zu dem Allmosen-Kistel aufbehaltten, und selbes alle Quartal in Gegenwart des anderten Einnehmers eröffnen, das darinnen vorhandene

von andächtigen Personen ertheilt
 Almosen-Geld, diesem anderten Ein-
 nehmer gegen Quittung einhändig
 gen, welche Quittung sie also gleich
 denen Syndicis überantworten sollen.

4.

Der 6. und 7. Gubernator haben
 zu beobachten, wie die Mobilien der
 Bruderschaft aufbehalten werden
 ob selbe wol verwahret seyn, und
 auch alles in seinem gehörigen Dr-
 sich befinde, damit nicht etwan
 ein; oder anders Schaden leide, oder
 verloren gehe.

5.

Die Coadjutores nach ihrer Ord-
 nung werden in Abgang deren Gu-
 bernatoren, welche etwann Krank-
 heit, oder anderer Ursachen halber
 obige ihre Schuldigkeit nicht voll-
 ziehen können, an statt ihrer alle
 und jedes bewerkstellen, ingleichen
 auch was zu Nutzen der Bruder-
 schaft seyn möchte, fortpflanzen.

Pflicht

Pflicht und Obligenheit deren
zweyen Syndicorum.

I.

S Erden diese alle Quartal die
Rechnung von denen Zahl-
meistern, was sie für die Bruders-
schaft ausgelegt haben, abfordern;
eingleichen auch was die Einnehmer
eingenommen; und solches sowol des
Empfangs, als deren Ausgaben
halber bald möglichst übersehen,
und examiniren; bevorab auf alle
Quittungen, ob selbe authentisch,
wol Achtung geben, hernachmals
solche bey der Versammlung öffent-
lich ablesen, und ihre Meinung über
die Rechnung offenbaren, damit die
Gubernatores, nebst anderen Officia-
len, wie der Bruderschaft; Stand
beschaffen, wissen mögen; und da
die Rechnungen unausstellig befuns-
den werden, haben sie Syndici solche
zu unterschreiben, und so dann von
dem ersten Secretario in das Cassa-

Buch eintragen zu lassen, endlich zu Ende des Jahrs, das alles Verrechnete durch den anderen Secretarium in ein so genanntes Register Buch des Einnahms, und deren Ausgaben eingetragen werde, die Verordnung zu thun; letzlichen auch beede Bücher mit ihrer eigenen Unterschrift zu bestättigen: zu deme allem sollen sie auch aus Händen deren Secretarien zu Ende des Jahrs die Specificationes alles Empfangs von denen Einnehmern an sich bringen, welche sodann mit denen Büchern collationirt, und ob sie gleichstimmig, übersehen werden sollen.

2.

Haben sie nachzusehen, daß sowohl bey denen Versammlungen, als auch bey denen Functionen alles wol beobachtet, und erfüllet werde, was die Sakungen, und Regulen durchgehends enthalten, bevorab aber auch auf das, was in denen

denen Versammlungen geschlossen, und
bestättiget worden, gute Vormerkung,
und Gedächtnuß zu tragen.

3.

Über alles dasjenige, was in de-
nen Versammlungen concludiret, und
vest-gestellet wird, ehe und bevor es
in das Congregation-Buch einge-
tragen wird, sollen sie Syndici bey
einem von beeden Secretarien die For-
mulam übersehen: und wann diese
recht, und in allen gleich deme, was
beschlossen, befunden worden, unter-
schreiben, und von dem ersten Secre-
tario in dem bemeldeten Congrega-
tion-Buch vormerken lassen. In
diesem Buch werden sie Syndici jes-
desmals mit ihrer Hand-Unterschrift
alles was eingetragen, bekräftigen,
in gleichen auch, was bey jedwederer
Versammlung geschehen: endlich
auch werden sie die lezt: eingetras-
gene Versammlungs-Schluss im Ans-
fang der nächsten Zusammenkunft
vorlesen lassen.

Pflicht deren zweyen Zahlmeistern.

1.

Schuldiget dem ersten Zahlmeister so oft H. Messen gelesen werden, die gewöhnliche Bezahlung darfür zu geben, auch alle Quartal den Herrn Doctorem, Barbierer, Apotheker, Musicanten, und Ansager der Bruderschaft zu bezahlen; ebensals alle Frentag dem Krankenbesucher das Geld für die Franke Wittbrüder darzureichen; sodann auch diesem jetzt gemmeldeten Krankensbesucher dasjenige Almosen, so bey der Versammlung für arme Wittbrüder, Wittwen, und Waisen verwilliget, und ausgeworfen wird, wie in denen Satzungen pag. 18. im 8. Punct! erinnert ist, erfolgen zu lassen.

2.

Hat er ingleichen bezuschaffen,
und

und eben auch zu bezahlen, alles was der Bruderschaft nothwendig seyn wird, als Wax, Habit, gedruckte Zettul, auch alle andere Sachen, welche in denen Versammlungen entschlossen worden, gegen genügsamen Quittungen, doch möglichst sparsam, zu procuriren; das Benzeschafte aber solle er denen Custodibus einhändigen, einfolglich alles in ihren Specificationen, oder Abschriften von dem Inventario (so sie haben werden) annotiren.

3.

Wird er alle Monat das Geld, so die Einnehmer zu Handen gebracht, von ihnen abnehmen, und unter dero Specificationes die Quittungen des Erlags ertheilen; welches Geld, da es alle obige Unkosten zu bestreiten nicht erkleckete, mithin ein mehrers erfordert wurde, solle er das Nöthige bey dem anderten und dritten Gubernator

verlangen, damit sie ihm dasselbige aus der Cassa geben, welche Cassa er Zahlmeister in seinem Haus und Verwahrung haben, auch das heraus empfangene Geld ordentlich vormerken wird, welche Vormerkung er in der Bruderschafts-Cassa verwahren solle, solange bis er Rechnung legt, selbe saldiret, und seine Auszüge für gültig erkennen werden; nach diesem aber zerreiſset man selbe, und machet sie zu nichts.

4.

Ist denen Syndicis von Quartal zu Quartal eine wohlgestellte und belegte Rechnung über alles von denen Einnehmern empfangene Geld, und über alles, was ausgegeben worden, samt der Quittung, ja von allem Empfang und Ausgab, damit selbe von ihnen Syndicis examiniret, und durchgegangen werden möge, einzurichten. Und das, was an Geld übergeblieben wäre,

re,

re, muß dasselbige in die Cassa gelegt, oder da er mehrer ausgegeben hätte, der Abgang heraus genommen werden; und solchergestalt sollen alle seine Rechnungen von Quartal zu Quartal mit der bemeldeten Cassa völlig saldiret werden.

5.

Im Fall der erste Zahlmeister abwesend wäre, krank läge, oder wegen anderen Ursachen nicht mitwirken könnte, wie die obbesagte Pflicht ausweist, solle der anderte Zahlmeister anstatt seiner alles obige punctual erfüllen, damit die Franke Hülfß-Mit-Brüder, oder andere Arme unverzüglich, und soviel thunlich, können verpfleget werden: und daß alle andere Sachen der Bruderschaft allezeit in guter Ordnung erhalten, und vorsichtiglich vollzogen werden, ligt ihme ebenmäßig ob.

Pflicht und Amt deren zweyen Einnehmern.

I.

Allen beide Einnehmer bey dem Tisch in der Kirchen alle dritte Freytag jeden Monats, alle Freytag in der Fasten, und an allen 7. Fest-Tagen der Mutter Gottes, Nachmittag von 3. bis 5. Uhr, und dann an dem Titular- oder Haupt-Fest von 8. Frühe bis 12. Uhr; Nachmittag aber von 2. Uhr bis Abends sitzen, und verbleiben, um von denen Mit-Brüdern, oder deren Geschickten den schuldigen Zustand einzucassiren, sodann auch von denenjenigen, die sich als Diener der Jungfrauen, und Schmerzhaften Mutter Gottes Maria in diese Bruderschaft entweder unter die Zahl deren 140. Hülf-Mit-Brüdern (so eine Stelle leer wäre) oder aber unter die Zahl deren Gutthättern und Gutthäterinnen, oder

auch

auch unter die Andachts: Zahl wols
ten einverleiben lassen, das Statuir-
te abzunehmen; und wann etwann
ein Gurrhäter wegen Unglück, oder
anderen Vorfällen in eine Noht ges-
rahten möchte, und verlangete in
die Zahl deren 140. Hülf: Mits
Brüderu eingeschrieben zu werden,
solle dieser vor allen aufgenommen
werden.

2.

Der erste Einnehmer wird bez-
schäftiget seyn, alles Geld, so die
140. Hülf: Mit: Brüder bezahlen
werden, zu empfangen, und ihnen
dafür die gewöhnliche Quittungen
in ihre Bücher zu zeichnen, worbey
zu merken, daß er allezeit das wes-
gen des Habits, deren Messen, und
Bussen schuldige Geld voran ein-
fordern, und aufzeichnen solle, als
welches vor denen Monat: Geldern
bezahlet werden muß; zu seiner Di-
rection aber wird er jedesmal eine
Bere

Verzeichnuß, worauf alle obgemein-
 dete 140. Mit: Brüder angemerkt
 seyn werden, um zu sehen, was ein
 jedwederer schuldig seye, bey sich
 haben: zu Ende eines jeden Mo-
 nats sodann solle er einen Auszug,
 oder Extract von allem Geld, was
 er eingenommen, heraus machen,
 und das Geld dem ersten Zahlme-
 ster gegen Quittung einhändigem
 welche Quittung eben auf diesen
 gemachten Auszug wird zu schrei-
 ben seyn. Und diesen unterschrie-
 benen Auszug solle er nachgehends
 dem ersten Secretario überbringen,
 damit derselbe alles ordentlich in das
 Buch eintrage; und wann ein Mit-
 Bruder die 4. fl. 12. fr. für den Ho-
 bit wird bezahlet haben, wird ihm
 ein gedrucktes Zettul gegeben, damit
 der Custos, oder in Abwesenheit
 seiner, der Bruderschaft: Ansagen
 ihm Mit: Bruder den bezaltnen Ho-
 bit erfolgen lasse.

3.

Der anderte Einnehmer solle all dasjenige Geld, so die gutthätige Mit:Brüder und Mit:Schwestern jährlich beitragen werden, einnehmen, und ihnen dafür die gewöhnliche gedruckte Quittungen unterschreiben; welcher Bruder, oder Schwester aber wegen Nachlässigkeit, Vergessenheit, oder anderen Ursachen zur Zahlung nicht erscheinen, oder solche schicken sollte, solle er Einnehmer den Ansager der Bruderschaft mit der gedruckten Quittung in des Ausbleibenden Wohnung, aber erst nach zwey Monat des Quartals, um daselbsten das versprochene Allmosen zu empfangen, abschicken: auf gleiche Weise solle er auch alle andere Allmosen, welche von denen andächtigen Dienern zu Ehren der Allerheiligsten Jungfrauen, und Schmerzhaften Mutter Gottes Maria verehret werden möchten, empfangen: nicht wenig

weniger auch hat er von denen Erben deren, die in ihrem letzten Willen oder Testament dieser Löblichen Bruderschaft mit einem Vermachtgedacht hätten, das Legatum abzufordern, dargegen ihnen die gewöhnlich von ihme, und auch von dem ersten Secretario unterschriebene, und mit dem Insigel der Bruderschaft verfertigte Quittung auszuhandigen. Zu Ende eines jeden Monats hat er Einnehmer von allem diesen empfangenen Geld einen Auszug oder Specification zu formiren, und das Geld dem ersten Zahlmeister zu überbringen, auf gleiche Weise wie der erste Einnehmer zu thun schuldig ist; wie in dem erstbemeldeten anderten Punct erkläret worden: so sich auch, wann ein neuer Gutthäter den Habit wird bezahlet haben, verstehet.

Pflicht

Pflicht deren zweyen Secretarien.

I.

Der erste Secretarius solle das Congregation-Buch, das Buch deren Brüdern und Schwestern der Andacht, und das Buch deren Hülfß-Mit-Brüdern in seiner Verwahrung halten; in dem ersten Buch hat er einzutragen, was in denen Conventen decidiret worden, jedoch nachdeme die deswegen verfaßte Formula von denen Syndicis wird übersehen, und unterschrieben worden seyn, wie pag. 57. in dem 3. Punct zu ersehen. In dem anderten Buch solle er alle andächtige Diener und Diennerinnen der Allerfeligsten Jungfrauen und Schmerzhaften Mutter Gottes Maria, welche sich in diese Bruderschaft einverleiben lassen, einschreiben. In das dritte Buch wird alles Geld, was die 140. Hülfß-

Hülfs-; Mit-; Brüder bezahlet haben, wie die monatliche Specifica-
 tiones, oder Auszüge, die ihme der
 erste Einnehmer von Monat zu Mo-
 nat überreichen wird, lauten werden
 (wie in dem 2. Punct gesagt wor-
 den) eintragen; zu Ende des Jahrs
 hat er solche Documenta denen Syn-
 dicis einzuantworten, damit selbe ge-
 gen besagtem Buch gehalten, und
 übersehen werden mögen.

2.

Jedesmal, da ein Kranken-; Bes-
 sucher einen Zettul um die Arzneyen
 für einen Kranken Mit-; Bruder, der
 schon ein Monat lang eingeschrie-
 ben, oder welcher der Bruderschaft
 nicht drey verfloffene Monat-; Gel-
 der schuldig ist, verlanget, solle er
 den Zettul für die Arzney ertheilen,
 deren er allezeit einige gefertigte
 von ihme selbst, und von dem er-
 sten Governatore unterschriebene,
 wie auch mit dem Bruderschafts-
 Insigel bekräftigte im Vorrat ha-
 ben

ben wird: alle ausgetheilte Zetteln
aber solle er ordentlich vormerken,
wieviel deren er durch das Jahr aus-
geben wird, und ein N. nach dem an-
deren setzen, nicht weniger selbe mit
Jahr und Tag datiren.

3.

Wann einer von denen 140.
Hülfs-Mit-Brüdern zum Absterben
käme, der nicht drey verfloffene Mo-
nat-Gelder schuldig wäre, und den
Habit empfangen hätte, solle er Se-
cretarius alle Hülfs-Mit-Brüder
und Gutthäter mit gedruckten Zet-
teln zum Conduct einladen lassen;
ingleich auch ist dieses jedesmal
wann ein Hülfs-Mit-Bruder Super-
numerarius sterben möchte, zu ob-
serviren.

2.

Auf gleiche Weise solle er alle
Mit-Brüder auf den H. Charfren-
tag zu der Proceßion die heiligen
Gräber zu besuchen, oder anderen
Proceßionen bezuwohnen einladen.
laß

lassen, besonders aber auf das Haupt, oder Titular: Fest, damit alle Mit: Glieder bey der General: Communion erscheinen mögen: über dieses hat er annoch zu allen Cantzeln Einlad: Zetteln zu schicken, damit die AA. RR. Patres Predigen dem Volk solches Fest verkünden. Dann auch auf allen Kirchen: Thüren solche Zetteln anheften zu lassen damit alle Mit: Brüder und Schwestern der Andacht von diesen Andachts: Übungen, welche in obangezogener Bruderschafts: Kirchen gehalten werden, erinneret seyn mögen.

5.

Der anderte Secretarius hat die Pflicht, das Buch deren gutthätigen Mit: Brüdern und Schwestern, das Buch oder Register des Einkommens, und deren Ausgaben, in gleichen das Inventur - Buch aller Mobilien in seiner guten Verwahrung zu halten, in dem ersten Buch

Buch solle er alles Geld, so die Gutthäter bezahlet haben werden, also auch alle andere Almosen, welche von denen Andächtigen gegeben werden, gleichförmig die monatliche Lista, die er von dem anderten Einnehmer empfangen wird, einschreiben, wie pag. 65. in dem 3. Punct gesagt worden: und diese Verzeichnuß hat er denen Syndicis zu Ende des Jahrs einzuhandigen. In dem anderten Buch werden alle Auszüge, die ihme von denen Syndicis zugestellet werden, eingeschrieben, wie pag. 55. in dem ersten Punct gemeldet worden. Das dritte Buch wird enthalten die Verzeichnuß aller Mobilien, welche Verzeichnuß ihme Secretario die Custodes einzuhandigen werden, wie pag. 75. in dem 3. Punct zu ersehen; in welchem er ebenfals alle Schriften und Contracten registriren wird.

6.

Wann einige Mit:Brüder, oder Mit:Schwestern aus der Zahl deren Gutthätern absterben, und der Bruderschaft nicht mehr als drey verfloffene Quartal schuldig wären, und dero Erben ober obbesagte 3. Quartal erseheten, solle er Secretarius dieses alsogleich dem ersten Zahlmeister andeuten, damit ihren Seelen zu Trost die 70. H. Messen gelesen werden; und da ein Mit:Bruder welcher nicht in der still zu Grab gebracht wird, absterbet, solle er Secretarius alle Mit:Brüder sowol die Gutthäter, als Hülfß Mit:Brüder mit der Begräbnuß zu gehen, einladen lassen.

7.

Seynd beede Secretarii verbunden, einer dem anderen zu helfen, und in allem ohne Ausnahm beizustehen. Und so oft eine Versammlung gehalten wird, haben sie alle Bücher

Bücher zu derselben zu bringen, damit ein jedwederer Official die verlangte Ordnung (jedoch nur auf deren Secretarien Tisch) sehen könne; diese Bücher sollen die bemeldete Secretarii selbst führen, oder endlich auch durch einen anderen Mit-Bruder, der eine gute Hand- Schrift hat, das Nöthige einschreiben lassen; also ist es auch zu verstehen von dem Cassa-Buch, welches immerdar in der Cassa verwahrter verbleiben muß; in einem besonderen Kasten aber werden alle Schriften, Contracten, wie auch alle Auszüge, und Memorialien aufgelegt; zu welchem Kasten ein jeder Secretarius einen unterschiedenen Schlüssel haben solle.

Pflicht deren zweyen Custodum.

I.

S Erden die Custodes, und zwar jeder besonders eine Abschrift von dem Inventario über alle Mobilien

bilien der Bruderschaft haben, wor
 über beede zwen gleiche Schlüssel
 zu dem Kasten haben werden: wann
 aber von denen Andächtigen etwas
 von Silber geschenkt möchte wer
 den, sollen zu diesem zwen ungleiche
 Schlüsseln gemacht seyn, und jeder
 Custos einen behalten; zu denen Ha
 biten aber, welche für die neue Brü
 der beschaffet werden, wird dem
 ersten Custodi der Schlüssel allein
 anvertrauet, welche Habit er auch
 austheilen wird, wie ihm durch die
 gedruckte Zetteln von denen Einnes
 mern angedeutet werden wird; wel
 che Zetteln er aber, um zu Ende des
 Jahrs Rechnung geben zu können
 aufbehalten solle; gleichförmig solle
 er den Schlüssel zu denen gedruckten
 Büchlein deren Sakungen, und Re
 gulen allein behalten.

2.

Ligt beyden Custodibus ob, alle
 Bruderschafts, Sachen in guter
 Ord:

Ordnung mit einer Zierde, und Vorsichtigkeit zu verwahren, und vor allem Schaden zu hüten: dazumal, da die Aussetzung des Hochwürdigsten Sacraments beschiehet, Processionen, Begleitungen zum Grab, oder andere Functionen für die Bruderschaft angestellet, und gehalten werden, haben sie alles Nothwendige und Zugehörige hervor zu geben, und nach gehaltener Andacht wieder an gehöriges Ort und Ordnung mit guter Obsicht, daß nichts abgehen möchte, zu bringen.

3.

Auf gleiche Weise haben sie Obsicht zu tragen, daß die Bruderschaft mit allen Nothwendigkeiten, und Borrath in Wax für derley Functionen jedesmal versehen seye. Und da etwas ermanglete, zeitlich den ersten Zahlmeister dessen zu erinnern, damit die Vorsehung folge. So oft der Zahlmeister ihnen

76 Pflicht deren Kranken-Besuchern.

etwas zu verwahren anvertrauet, sollen sie es allezeit auf die Abschrift des Inventarii aufzeichnen lassen: und wann von einigen Andächtigen etwelche Mobilien der Bruderschaft geschenkt wurden, werden sie dieselben selbst auf der besagten Inventarii Abschrift vormerken, welche nachmals zu Ende des Jahrs der andere te Secretarius am gehörigen Ort zu prothocolliren haben wird.

Pflicht deren 4. Krankens-Besuchern.

I.

Die Liebe, die arme Kranken zu besuchen, ist ein sehr großes Werk der Barmherzigkeit: wer dieses mit Eifer verrichtet, der kann versichert leben, daß er auch in seiner Krankheit von der Schmerzhaften Mutter Gottes, als dem wahren Heil deren Kranken, und Trösterin

sterin deren Betrübten, besucht, und begnadet werden wird. So bald einer von denen Kranken-Besuchern erfahret, oder erinneret wird, daß ein Hülf's-Mit-Bruder krank lige, solle er ohne Aufschub zu dem ersten Secretario gehen, den Zettul um die Arzney zu nehmen, selben Zettul eilend zu dem Kranken tragen, zuvor aber dessen den Herrn Doctorem Medicinæ erinnern, damit er den Kranken besuche, und Hülf leiste; alle Frentag aber muß er sich zu den ersten Zahlmeister verfügen, um daselbsten die Geld's-Hülf derer 33. Groschen abzuholen, und sie dem Kranken während seiner Krankheit zu reichen, wie in denen Satzungen pag. 13. in dem 5ten Punct zu ersehen.

2.

Wann ein Ehe-Weib eines Hülf's-Mit-Bruders erkranket, und ein Kranken-Besucher darvon erinneret wird,

D 3

wird,

wird, solle derselbe erstlichen zu dem viel benenneten Secretario gehen, um zu hören, ob die Kranke als eine Mit: Schwester der Andacht eingeschrieben seye, und ob sonst ihr Ehe: Mann nicht drey verfloffene Monat: Gelder schuldig ist; befindet es sich, daß sie eine eingeschriebene Mit: Schwester, und ihr Mann obiges nicht schuldig, wird derselbe unserm Hrn. Doctori die Krankheit dieser Person ohnverzüglich anzudeuten haben, damit derselbe die Patientin besuche, und ihr zu der Gesundheit helfe.

^{3.}
Wann der erste Zahlmeister ihren Kranken: Besuchern etwann eine extra Gelds: Hülff, diese denen andern armen Mit: Brüdern, Wittwen, und Waisen auszutheilen geben möchte, sollen sie dieselbe getreulich mit Eifer und Barmherzigkeit an das behörige Ort überbringen.

Ord:

Ordnung,

Wie alle Mit-Brüder mit angelegtem Habit bey denen Proceffionen erscheinen, und mit gehen sollen.

I.

Der Mit-Bruder, so als Führer vorangehet, solle einen Stab in der Hand tragen, worauf die Bildniß der Allerseligsten Jungfrauen Schmerzhafsten Mutter Gottes Maria entworfen ist.

- 1. Stern von Glas,
- 2. Stangen: Leuchter,
- 2. Andere Stern vom Glas,
- 2. Andere Stangen: Leuchter,
- 2. Andere Stern,
- 2. Andere Stangen: Leuchter,
- 2. Andere Stern,
- 2. Andere Stangen: Leuchter,

Mit brennenden Kerzen.

Die Bildnuß der übergebeneden Jungfrauen und Schmerzhafte Mutter Gottes, wird von einem Mit: Bruder getragen, neben deme jeder Seiten ein anderer Mit: Bruder gehet.

Hierauf folgen 2. Stangen: Leuchter mit brennenden Kerzen.

1. Bierzig Pfund schwere brennende Kerzen.

Das H. Crucifix wird eben von einem Mit: Bruder getagen, der zu seiner Rechten und Linken mit 2. andern Mit: Brüdern vergesellet ist.

Sodann 2. andere Stangen: Leuchter mit brennenden Kerzen, nachmals 12. Musicanten paar und paar mit roten Kleidern, Chor: Köcken, und Quadraten, auch mit brennenden Kerzen in der Hand.

Eben die Herren Geistlichen mit brennenden Kerzen in der Hand, denen folgen 4. Mit: Brüder mit Rosenkrantz, und brennenden Wind: Lichtern.

Das

Das Allerheiligſte Sacrament unter dem Himmel, welcher von denen Mit-Brüdern getragen wird.

Wieder 4 andere Mit-Brüder mit Rosenkränzen, und brennenden Wind-Liechtern in der Hand.

Sodann die andere Mit-Brüder paar und paar mit brennenden Kerzen, und Rosenkränzen in der Hand, ſowol die Gutthäter, als die Hülf-Mit-Brüder ohne einzigem Unterſchied.

Die Mit-Brüdere Supernumerarii kommen ohne dem Habit, jedoch mit dem Schild der Schmerzhafte Jungfrauen auf ihrer Bruſt, und eigenes Kleid angeheftet, mit brennenden Kerzen, und Rosenkränzen in der Hand; und dieſe ſollen mit den Gubernatoribus, oder anderen Officialen zu rechter Hand auf die lekte gehen. Darauf 2. Prieſter mit Chor-Köken, Stoll, Rosenkränzen, und brennenden Kerzen in der Hand.

Nachmals 2. andere Mit-Brüder: re mit Stäben in der Hand, die Proceffion in guter Ordnung zu erhalten, in gleichen der Anführer der Bruderschaft mit dem Habit, jedoch mit unbedecktem Angesicht, und Kappen: auf gleiche Art mit unbedecktem Angesicht, sollen auch diejenige gehen, die da die Stern, Stangen-Leuchter, und grosse Kerzen tragen werden. Im Zurückgehen wird jedesmal ein anderer Weg genommen, und die Kerzen nicht ausgelöscht werden.

NB.

Am 5. Char-Freitag, oder zu anderen Zeiten, da Proceffionen ohne dem Hochwürdiaften Sacrament gehalten werden, wird man in allen und jeden diese obgeschriebene Ordnung observiren, ausgenommen, daß die Herren Geistlichen, und die 8. Mit-Brüdere mit brennenden Wind-Lichtern ausbleiben werden.

Ord:

Ordnung,

Wie die Mit:Brüder die Leich-
deren abgestorbenen Mit:Brüdern
mit dem Habit angethan, zur Bes-
gräbnuß begleiten sollen.

 Er Mit:Bruder ohne Führer,
so voran gehet, wird einen
Stab in der Hand tragen, worauf
die Bildnuß der Allerseeligsten Jung-
frauen, und Schmerzhafsten Mut-
ter Gottes Maria vorgestellt ist.

1. Stern vom Glas mit brennens-
den Kerzen.

2. Stangen:Leuchter mit brennens-
den Kerzen.

Die Bildnuß der übergebenedenz-
ten Jungfrauen und Schmerzhafsten
Mutter Gottes, wird von einem
Mit:Bruder getragen, der auf jeder
Seiten von einem anderen Mit:
Bruder begleitet wird.

2. Stangen : Leuchter mit brennenden Kerzen.

1. Bierzig Pfund schwere brennende Kerzen.

Das H. Crucifix wird eben von einem Mit:Bruder getragen, der zu seiner Rechten und Linken mit 2. anderen Mit:Brüdern vergesellet ist.

2. Andere Stangen : Leuchter mit brennenden Kerzen.

Die Mit:Brüdere paar und paar, wie bey denen Proceffionen.

Die Supernumerarii Mit:Brüder eben auf solche Weis, wie bey denen Proceffionen.

2. Priester mit Chor:Röcken, Rosenkränzen, und brennenden Kerzen in der Hand.

1. Mit:Bruder mit dem Stab, und der Ansager, wie bey denen Proceffionen.

Auf dem Sarch des abgestorbenen Mit:Bruders solle man die Bildnuß der Allerseligsten Jungfrauen, und Schmerzhaften Mutter:

ter Gottes Maria stellen. Sowol in dem Hingehen den verstorbenen Mit: Bruder zu heben, als auch im Zurückweg von der Begräbnuß sollen die Mit: Brüder ohne brennenden Kerzen gehen, und selbe nur allein, so weit der Körper getragen wird, so viel möglich, brennend erhalten; jedoch die grosse Kerzen, Stangen: Leuchter, und Stern allezeit brennend seyn.

Wann diese Bruderschaft auch von anderen Bruderschaften begleitet wird, sollen die Fremden allezeit die Ehr und Præcedenz geniessen, da sie anderst den Habit vor unserer Bruderschaft angenommen, sonst: aber hat es keiner anderen zu weichen, demeilen es die Gewohnheiten derer Bruderschaften also mit sich bringen.

Sowol die obgemeldete Bilder der Schmerzhafte Mutter Gottes Maria, als auch alle Stern, Stangen: Leuchter, wie auch die andere

dere auf der Bruderschaft Unkosten angeschafften Leuchter, und Sachen, die an denen Freytagen zu der Bruderschafts: Andacht gebraucht werden, sollen alle mit zwey Farben, das ist, rot und blau, der Kleidung der obbesagten Schmerzhaften Mutter, und denen Habitien dieser Bruderschaft gleichend, gemahlen werden.

Ordnung deren Büchern.

SU einem guten Fortgang, und Erhaltung dieser Bruderschaft sollen die nachfolgende 7. Bücher alle Teutsch gehalten, und geführt werden. Als:

I.

Ein Buch von denen Congregationen, getheilt in 2. Theil; in dem ersten Theil wird alles dasjenige, was in denen Versammlungen geschlossen, eingetragen; in dem dritten Theil aber werden alle Offi-

cialen, die von Jahr zu Jahr erwählt worden, ordentlich inseriret.

2.

Ein Buch von denen Mit-Brüdern und Schwestern der Andacht, in zwey Theil getheilet: in dem ersten Theil werden die Mit-Brüdere, und in dem anderen Theil die Mitschwwestern mit Tauf- und Zunam nach Ordnung des Alphabets eingeschrieben.

3.

Ein Buch von denen Hülfß-Mit-Brüdern in 3. Theil abgetheilet; in dem ersten wird verzeichnet, wann sie eingeschrieben, und den Habit, die Monat-Gelder und die 7. Groschen wegen derer heiligen Seel-Messen, und Buß bezahlet haben; und da sie sterben, werden sie mit einem Kreuz notiret; und wofern sie ausgelöscht wurden, wird man auch den Tag ihrer Auslöschung aufzeichnen: in dem anderen Theil werden die Mit-Brüdere Supernumerarii

rii, in welchem Tag sie aufgenommen, und wann sie gestorben, oder ausgelöschet worden (wie in dem besagten ersten Theil) angemerket werden. In dem dritten Theil aber werden alle abgestorbene Mit: Brüdere, sowol die von der Hülff, als auch die Gutthättern, damit sie nach ihrem Tod die Hülff deren heiligen Messen genießen, aufgezeichnet, auch das Jahr, Tag und Monat, und ob selbe von der Zahl deren 140. Hülffs: Mit: Brüdern, Supernumerariorum, oder Gutthättern gewesen; ingleichen ob sie von der Bruderschaft, und von wie vielen Mit: Brüdern sie begleitet worden, als auch der Ort der Begräbnuß, registriret werden.

4.

Ein Buch von denen gut: thätigen Mit: Brüdern und Mit: Schwestern in 2. Theil abgetheilet: in dem ersten wird man auf: zeichnen, wann sie eingeschrieben worden, und was sie

sie für den Habit, und alle Quartal bezahlet haben. Im anderten Theil werden alle andere Almosen, welche sie gegeben, oder per Testamentum verschaffet, eingeschrieben.

5.

Ein Buch oder Register des Einnehmens, und derer Ausgaben, in zwey Theil abgetheilet, in dem ersten wird von Quartal zu Quartal alles, was eingekommen, in dem anderen Theil aber alles, was ausgegeben worden, eingetragen.

6.

Ein Buch, oder Inventarium aller Mobilien in 7. Theil abgetheilet: in dem ersten werden alle Mobilien, so von der Bruderschaft eingeschaffet worden; im anderten alle Geschanknussen; im dritten alle hereingeschaffte gedruckte Bücher, und die hingegen auch jährlich seynd ausgegeben worden; in dem vierten alle Habit, die herein geschaffet, und hingegen die auch jährlich ausgegeben

ben worden; in dem fünften alle verschafte Kerzen, und auch hingegen alle, die zu Ende des Jahrs übergeblieben; in dem sechsten alle Paquetel, Schriften, Quittungen, Contracten, und Memorialien, ordentlich eingetragen, und prothocolliret; in dem siebenden Theil werden abgeschrieben, und copiret alle Contracten, die aufgerichtet worden.

7.

Ein Cassa-Buch getheilet in zwey Theil; in dem ersten wird aufgezeychet, was von Monat zu Monat die Einnehmer eingenommen; und in dem anderten Theil dasjenige, was die Zahlmeister von Quartal zu Quartal ausgeleget haben. Und sodann wird von Jahr zu Jahr die Summa des zu Ende des Jahrs noch befindlichen Cassa-Rests auf das neue aufgemerket.



OFFICIUM,

Ober

Tag & Seiten

Deren 7. Schmerzen der
Allerseligsten Jungfrauen und
Mutter Gottes MARIAE.

Zur Metten.

Betrachte den ersten Schmerzen, bey
der Weissagung Simeonis.

V. Herr, thue auf meine Lippen.

R. So wird mein Mund dein Lob
verkündigen.

V. O Gott! merk auf mein Hilf.

R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sey dem Vatter, und dem
Sohn, und dem H. Geist.

Als

Als es war im Anfang, jetzt und
allweg, und zu ewigen Zeiten, Amen.
Alleluja.

Oder: Lob sey dir HERR, ein Kö-
nig der ewigen Glori.

Hymnus.

Dich zu grüssen fall zu Füßen,
O betrübte Mutter mein!
Deinen Schmerzen führ zu Herzen,
So ins Herz gedrungen ein.
Ach was Leiden! im Beschneiden
Deines Kindes, dein Herz durchrennt,
Hat mit Klagen, und Weissagen
Simeon im Geist erkennt.
Wann imgleichen mich erreichen
Grosse Angst, und Traurigkeit,
Und die Schmerzen mir am Herzen
Machen innerlichen Streit,
Dir mein Seele dann beschle,
Du, O Mutter! steh mir bey:
Deine Güte mich behüte,
Und erhalt von Sünden frey.

Antiph. Ach du Tochter Jeru-
salem, weme solle ich dich verglei-
chen: oder gegen wem soll ich dich
rechen, du Jungfrau Tochter Sion?
was

was soll ich dir vergleichen, damit ich dich trösten möge, dann dein Elend ist groß wie das Meer.

V. Ein Schwert wird durch dein selbst eigene Seel dringen.

R. Auf daß die Gedanken aus vielen Herzen offenbar werden.

Gebett.

S Allersüßester JESU! der du am achten Tag hast wollen beschnitten werden, und das erstes mal dein H. Blut für uns vergießen; auch durch die schmerzliche Beschneidung das mitleidige Herz deiner liebevollen Mutter mit Schmerzen erfüllet hast; dich bitte ich demütiglich, du wollest mein Herz zu einem wolgefälligen Opfer Gottes deines Vatters zubereiten, und mir durch diesen Schmerzen deiner Mutter Gnad verleihen, daß ich alle Trübsalen dieses bitteren Lebens möge geduldig übertragen,
und

und standhaftig überwinden. Der
 du lebest, und regierest mit GOTT
 dem Vater in Ewigkeit des Heil.
 Geistes, GOTT von Ewigkeit zu
 Ewigkeit, Amen.

Zur Prim.

Betrachte den anderen Schmerzen, bey
 der Flucht in Egypten.

V. O GOTT! merk auf mein Hilf
 R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sey dem Vater, &c.

Hymnus.

Ich zu grüssen fall zu Füßen,
 O betrübte Mutter mein!
 Deinen Schmerzen führe zu Herzen,
 So ins Herz gedrungen ein.
 Als thät streben nach dem Leben
 Deinem Sohn Herodis Hand:
 Da mit Jagen du getragen
 Jesum in Egypten-Land.
 Solt auch fliehen ich, und ziehen,
 Hin und her auf dieser Welt,
 Zu mir neige dich, und zeige,
 Daß mein Leid dir wol gefällt.

Mich

Mich begleite, und bereite
 Mir ein Ausflucht, daß ich sey
 Frey ohn Sorgen, wol verborgen,
 Vor des Teufels Tyrannen.

Antiph. Siehe, O Herr! dann
 ich bin beängstiget, daß mir es im
 Leib davon wehe thut. Mein Herz
 hat sich in meinem Leib umgekehrt:
 dann ich bin voll Betrübnuß.
 Darauffen schlägt das Schwert zu
 tod, und inwendig ist der Tod im
 gleichen.

V. O Herr! all mein Verlangen
 ist zu dir.

R. Und mein Seufzen ist dir un-
 verborgen.

Gebet.

G Allerseligster JESU! der
 du dich von deiner allerlieb-
 sten Gebährerin Maria, und deinem
 freundseligsten Pflegvatter Jo-
 seph, des Herodis Tyrannen zu
 entfliehen, und mit Verlassung deis-
 ner Wohnung und Vatterlandes
 weit

weit hin bis in Egypten : land hast
tragen lassen, und dich daselbsten et-
liche Jahr künmerlich, samt deinen
lieben Eltern aufgehalten : führe
mich, O JESU! jederzeit auf deine
rechte Weg, und behüte mich gnä-
diglich vor allen heimlichen Nach-
stellungen des leidigen Sathans.
Gibe mir auch Gnad durch diesen
Schmerzen deiner betrübtten Mut-
ter, daß ich mit dir und ihr geduldig
mein Elend hier auf Erden ausste-
he, und um deiner Liebe willen gern
alles verlasse, damit ich dich alleinig,
O JESU! vollkommentlich besitzen
möge. Der du lebest und regierest
mit GOTT dem Vatter in Einigkeit
des H. Geistes, GOTT von Ewig-
keit zu Ewigkeit, Amen.

Zur Terz.

Betrachte den dritten Schmerzen, bey
Verlust des zwölf : jährigen Kindes
im Tempel.

V. O GOTT! merck auf mein Hilf.
R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre

Ehre seye dem Vatter, ꝛ.

Hymnus.

DIch zu grüssen, fall zu Füßen,
 O betrübte Mutter mein!
 Deinen Schmerzen führ zu Herzen,
 So ins Herz gedrungen ein.
 Als dein Krone, Zierd und Bohne
 In dem Tempel blieben war,
 Und mit Klagen thättest fragen
 Nach dem Söhnlein immerdar.
 Dieses Schmerzen deines Herzen
 Eingedenk will immer seyn.
 Wann mich hassen, und verlassen
 Jesus solt in Sünden mein,
 Mich dann führe, und regiere,
 Daß ich Jesum wieder find,
 Und mit Bänden deiner Händen
 Ewig mich mit ihm v. rbind.

Antiph. Zu Nacht weinete sie
 ohne Aufhören, daß ihr die Thrä-
 nen über die Wangen ablieffen: es
 ist niemand von allen ihren lieben
 Freunden, der sie tröste.

V. Er hat mich trostlos gemacht.
 R. Und ich bin den ganzen Tag
 mit Traurigkeit übersallen.

E

Ges

Gebet.

S Ewige Weisheit, du Wort
 des himmlischen Vatters
 Christe Jesu! der du dich deinen
 lieben Eltern und Verwandten ent-
 zogen hast, anzuzeigen, wie hoch du
 die Lehre deines Vatters denen Men-
 schen vorzubringen, dir hast angele-
 gen seyn lassen: gibe mir einen son-
 derbaren Eifer und Begierde, dein
 nem Göttlichen Wort allezeit an-
 dächtig und fruchtbar bezuwol-
 len, und verwirf mich doch nicht
 gar von deinem lieben Angesicht,
 wann ich in meinen Sünden dich
 verlieren solle: sondern gib mir
 Gnad durch das schmerzliche Schw-
 chen deiner allerbetrübtesten Mut-
 ter, daß ich dich mit wahrer Buß,
 und Bekannnuß recht suchen, und
 finden, mit dir in Liebe mich bestän-
 dig verbinden, und also deiner hold-
 seligen Gegenwart ewig erfreuen
 möge. Der du lebest und regierest
 mit

mit Gott dem Vater in Einigkeit
des H. Geistes, Gott von Ewig-
keit zu Ewigkeit, Amen.

Zur Sext.

Betrachte den vierten Schmerzen, bey
der Kreuz-tragung, in welcher sie
ihrem Sohn begegnet.

V. O Gott! merk auf mein Hilf.

R. Herz, eile mir zu helfen.

Ehre seye dem Vater, &c.

Hymnus.

Ich zu grüssen, fall zu Füßen,
O betrübte Mutter mein!

Deinen Schmerzen führ zu Herzen,
So ins Herz gedrungen ein.

Als der gültig Sohn ganz blutig
Kam mit seinem Kreuz herein,
Was du leiden bey dem Scheiden
Müssen, keiner sagen kan.

Hast gesehen ihn da gehen,
In den bittern Tod hinein.

Ich mich kränke, wann gedenke
An die schwarze Sünden mein.

Dann unschuldig, er geduldig
 Mir zu Lieb gelitten hat;
 Hilf, O Mutter! liebste Mutter,
 Denken meine Missethat.

Antiph. Ach HErr! siehe mein
 Trübsal an, dann der Feind hat
 sich aufgerichtet. Der Feind hat
 seine Hand geschlagen an alles
 was ich Lustiges und Anmütiges
 gehabt.

V. Wer gibt meinem Haupt
 Wasser, und meinen Augen
 Brunnen deren Thränen.

R. Und ich werde Tag und Nacht
 weinen.

Gebett.

Geduldiger JESU! der du
 wegen unserer Sünden ge-
 fangen, und als ein Missethäter
 von Annas zu Caiphas, von Pi-
 lato zu Herodes bist herum geschle-
 pft, verspottet, verspeyet, gestol-
 sen, geschlagen, mit grausamen
 Klüften zerfleischet, mit erschrock-
 chen

chen Dornern gekrönet, und endlich
 mit dem schweren Kreuz beladen,
 nach dem Berg Calvariae getrieben
 worden. Ach löse auf die böse
 Band meiner Sünden, nimm von
 mir ab den erschrocklichen Last des
 rer inständigen wolverdienten Strafs
 fen, darob ich jämmerlich seufze,
 und weheklage. Verleihe mir end
 lich durch die grosse Betrübnuß,
 und Schmerzen deiner gebenedeyten
 Mutter, die sie empfunden, da du
 ihr unter denen Händen deren graus
 samen Juden mit deinem schweren
 Kreuz überladen, begegnet, daß ich
 mein Kreuz und wolverdiente Straf
 bergestalt annehme, und trage, das
 mit ich dem ewigen Kreuz, und
 Elend entgehen möge. Der du les
 best und regierest mit Gott dem
 Vater in Einigkeit des H. Geistes
 Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit,
 Amen.

Zur Non.

Betrachte den fünften Schmerzen, bey
der Kreuzigung ihres Sohns.

V. O GOTT! merk auf mein Hülf.
R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sey dem Vatter, &c.

Hymnus.

Dich zu grüssen, fall zu Füßen,
O betrübte Mutter mein!
Deinen Schmerzen führ zu Herzen,
So ins Herz gedrungen ein.
Als sein Leben dar muß geben
An dem Kreuz der Liebste dein.
Reiche Brunnen hergerunnen,
Damals aus den Augen sein.
Diese Schmerzen deines Herzen
Wollest führen zu Gemüt:
Wann durch Leiden, mich zu scheiden
Zwingt mein kaltes Leibs-Geblüt.
Ach dann gebe, daß ich strebe
Tapfer nach der Himmels-Kron:
Ich erlange, und empfangen
Bald den hoch-gewünschten Lohn.

Antiph. O ihr alle, die ihr
den Weg vor, über gehet, merket
doch

doch und sehet, ob auch ein Schmerz
 zen seye, der meinem Schmerzen
 gleich wäre.

V. Alle, die vorüber wanderten,
 haben ihre Hand über dich
 zusammen geschlagen.

R. Und ihre Köpfe geschüttelt
 über die Töchter Jerusalem.

Gebett.

 Du Lamm Gottes, du Verz
 söhn: Opfer für das ganze
 menschliche Geschlecht, Christe JE
 su! der du hinscheidend aus dieser
 Welt mit dem letzten Athem uns
 als Kinder deiner hoch: betrübt
 Mutter hast anbefohlen, und nach
 vollbrachtem Leiden deine Seel in
 die Hände deines himmelischen
 Vatters übergeben: dich bitte ich,
 O Jesu! aus allen Kräften meis
 nes Herzens, durch die unaus
 sprechliche Schmerzen, und vollkom
 mene Treu, die damal deine (und
 nunmehr auch meine) Mutter bey

dir erzeiget hat, du wollest mir in
 meinen letzten Zügen, und gefährli-
 chen Todes- Kampf Ruht und Stär-
 ke verleihen, damit ich alle feindli-
 che Anstoß überwinden, und im fes-
 sten Glauben, vollkommener Hoff-
 nung, und brennender Liebe aus
 diesem betrübten Leben abfahren,
 und in deine Hand meine Seel über-
 geben möge. Der du lebest und ver-
 gierest mit Gott dem Vatter in
 Einigkeit des H. Geistes, Gott
 von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Zur Vesper.

Betrachte den sechsten Schmerzen, bey
 Abnehmung des H. Leichnams vom
 Kreuz.

V. O Gott! merk auf mein Hilf.
 R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sey dem Vatter, &c.

Hymnus.

Dich zu grüssen, fall zu Füßen,
 O betrübte Mutter mein!

Deis

Deinen Schmerzen führ zu Herzen,
 So ins Herz gedrungen ein.
 Als dein Sohne kam vom Throne
 Seines Kreuzes todt herab:
 Und mit Klagen du getragen
 Deinen höchsten Schatz zu Grab.
 O der Schmerzen deines Herzen:
 O der grossen Traurigkeit!
 Ich mich kränke, wann gedente
 An dies grosse Seelen-Leid.
 Mir wolst geben nach dem Leben,
 Daß von Band der Sünden loß,
 Mit den Frommen aufgenommen
 Werden mög in deine Schoß.

Antiph. Heisset mich nicht
 Noemi, das ist, schön: sondern
 Mara, das ist, bitter. Dann der
 Allmächtige hat mich sehr mit Bitterkeit erfüllet.

V. Mein Geliebter ist mir ein
 Biscblein von Myrrhen.

R. Er wird sich zwischen meinen
 Brüsten aufhalten.

Gebett.



Allergütigster HERR JESU!
 dessen heiliger Leichnam vom

E 5

Stamm

Stammen des heiligen Kreuzes
 abgenommen, und in die Armen,
 und Schoß deiner hoch- betrübt
 Mutter ehr- und lieb- reich empfan-
 gen worden. Ach verleihe mir
 durch die grosse Betrübnuß, welche
 deine werte Mutter damals herzlich
 empfunden hat, daß ich denselb-
 gen deinen Leib nunmehr lebendig
 und unsterblich in dem heiligen Sa-
 crament des Altars allezeit mit ge-
 bührender Ehre und Lieb empfan-
 gen, und mit dieser meiner Seelen-
 speis in aller meiner Betrübnuß,
 und Widerwärtigkeit (insonderheit
 in der Stund meines Hinscheidens
 aus diesem elenden Leben) mich als
 mit einer kräftig- und heilsamen
 Weg- zehrung stärken, und laben
 möge. Der du lebest und regierest
 mit Gott dem Vatter in Einig-
 keit des Heil. Geistes, Gott von
 Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Zur Complet.

Betrachte den siebenden Schmerzen,
bey der Begräbnuß Jesu.

V. Befehre uns Gott unser Hei-
land.

R. Und wende deinen Zorn von
uns.

V. O Gott! merk auf mein Hilf.

R. Herr, eile mir zu helfen.

Ehre sey dem Vatter, &c.

Hymnus.

Dich zu grüssen, fall zu Füßen,
O betrübte Mutter mein!
Deinen Schmerzen führ zu Herzen,
So ins Herz gedrungen ein.
Als begraben Jesum haben
Joseph und die Freunde sein,
Und mit Zähren du mußt kehren
Ohne Sohn nach Haus allein.
Wer kan sagen, welche Plagen
Damals deine Seel empfand?
Doch ergeben hast dein Leben
In die milde Gottes Hand.
Ach mein Plagen mir helf tragen,
Mutter in all meinem Leid.

Du mich führe, und regiere,
Bis ich komm zur Seeligkeit.

Antiph. Darum weine ich
so sehr, und aus meinen Augen
fließet so viel Wasser herab: der
Tröster ist weit von mir, der mein
Leben erquickten möcht.

V. Meine Augen haben von Weis-
nen abgenommen.

R. Mein Ingeweid ist erschrocken.

Gebett.

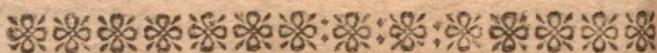
S Barmherzigster JESU! des-
sen heiliger Leichnam in eine
zart, und reine Leinwat von dem
frommen Joseph von Arimathia
eingewicklet, und also in ein neues
Grab verschlossen worden, da dein
allertraurigste Mutter ohne dich ih-
ren einzigen allerliebsten Sohn al-
lein nach Haus kehren müssen: füh-
re, O Jesu! zu Gemüt diesen dei-
ner lieben Mutter, und alle andere
mit dir ausgestandene Schmerzen,
und

und verleihe mir, daß ich allezeit dich mit einem reinen Herzen empfangen möge: und wann ich von allen Menschen, und zeitlichen Trost verlassen, mit dir und deiner gebenedeiten Mutter alleinig mich trösten könne. Lasse auch, O Jesu! in meinem Herzen, als oft du das selbige heimsuchest, und besitzest, ein heilsames Mahlzeichen, gleichwie dein heiliger Leib in der zarten Leinwat gelassen hat: damit also du immer in meinem Herzen und Gedanken sehest. Der du lebest, und regierest mit Gott dem Vater in Einigkeit des H. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Schluß und Befehlung.

DEines Herzen sieben Schmerzen
 Tagzeiten vollendet hab:
 Dich mit Zähren thu begehren,
 Daß von mir nie weichst ab.
 Dir mein Klagen vor will tragen,
 Ach! O Mutter hör es an.

Du alleine bist sonst keine,
 Die nächst Gott mich trösten kan;
 Doch das Leiden nicht will meiden,
 Will mit dir mich geben drein.
 Nur wann sterbe, mir erwerbe,
 Daß bey dir mög ewig seyn.
 Ey dann Mutter, als ein Mutter
 Segen mich erzeige dich,
 Dir verschreibe mich, und bleibe
 Dir verbunden ewiglich.



Litaney von denen sieben
 Schmerzen der Allerseeligsten
 Jungfrauen und Mutter Gottes
 M A R I A.

Grie eleison.
 Christe eleison.
 Anrie eleison.
 Christe höre uns.
 Christe erhöre uns.
 Gott Vatter vom Himmel, erbarme dich unser.
 Gott Sohn Erlöser der Welt, erbarme dich unser.

Gott

Gott H. Geist, erbarme dich unser.
 H. Dreyfaltigkeit ein einiger Gott,
 erbarme dich unser.

H. Maria,
 H. Gottes Gebährerin,
 H. Jungfrau aller Jungfrauen,
 Du schmerzhaftre Mutter,
 Du betrübte Mutter,
 Du verlassene Mutter,
 Du trostlose Mutter,
 Du elende Mutter,
 Du mitleidende Mutter,
 Du weinende Mutter,
 Du klagende Mutter,
 Du arme Mutter,
 Du Lilg unter denen Dörnern,
 Du klagendes Turteltaublein,
 Du Meer der Bitterkeit,
 Du Brunnquell deren Zähern,
 Du Trösterin deren Betrübten,
 Du Königin deren Märtyrern,
 Heilige Maria Mutter Jesu,
 Sey uns gnädig, erhöre uns Maria.
 Sey uns gnädig, hilf uns Maria.
 Vor allem Ubel, bewahre uns Maria.
 Vor

Bitt für uns.

Durch das Schwert, so dir im
Tempel deine Seel durchsto-
chen hat,

Durch die Furcht, so du hattest
auf der Reis nach Egypten,

Durch alles Elend, so du auf
dieser Reis gelitten hast,

Durch alles Ubel, so du in dem
sieben-jährigen Elend gelitten
hast,

Durch die Traurigkeit, so du
hattest wegen deines verlor-
nen Kinds,

Durch das Mitleiden, so du
hattest mit deinem Sohn,
weil ihme die Juden so gar
zuwider waren,

Durch den traurigen Abschied,
so dein Sohn von dir genom-
men hat,

Durch die traurige Zeitung, so
du bekamest wegen seiner Ge-
fängnuß,

Durch das Herzen-leid, so du
hattest, da du ihn aus
Cai

Wir bitten dich, erhöre uns.

Seidbahr und Maria.

Wir bitten dich, erhöre uns.

Caiphas Haus führen sa-
 hest,
 Durch das Herzen: leid, da du
 ihn mit dem weissen Kleid
 angethan sahest,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn zum Tod fordern sahest,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn geißeln sahest,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn mit der dörnern Kron
 ansahest,
 Durch das Herzen: leid, als ihn
 Pilatus dem Volk zeigte,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn zum Tod verdammen hö-
 retest,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn das Kreuz tragen sahest,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn in dem Kreuz: weg be-
 gegnetest,
 Durch das Herzen: leid, als du
 ihn auf dem Berg entblößet
 sahest,

Durch

Wir bitten dich, erböre uns.

Durch das Herzen : leid , als du
 ihn annageln höretest ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 ihn am Kreuz erhebt sahest ,
 Durch das Herzen : leid , als er
 dich dem Johanni befahle ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 ihn höretest ruffen : Mein
 Gott ! wie hast du mich
 verlassen ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 ihn höretest sagen : Mich
 dürst ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 ihn höretest seinen Geist be-
 fehlen ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 ihn sahest sterben ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 die Zeichen bey seinem Tod
 sahest ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 sahest seine Seit eröffnen ,
 Durch das Herzen : leid , als du
 ihn in seiner Abnehmung um-
 fiengest ,

Wir bitten dich , erhöre uns.

Durch

Wir bitten dich , erhöre uns.

Durch alle Lieb, mit welcher du
ihn Gott dem Vatter besoh-
len hast,

Durch alle Gebett, welche du
für ihn in seinem Leiden ver-
richtet hast,

Durch alle Schritt, welche du
ihm in seinem Leiden nachge-
gangen bist,

Durch alle Ohnmachten, in wel-
che du in seinem Leiden gefal-
len bist,

Durch alle Todes : Angst, so dir
in seinem Leiden angekommen
ist,

Durch allen Angst : Schweiß, so
dir in seinem Leiden ausge-
brochen ist,

Durch alle Schrecken, so du in
seinem Leiden eingenommen
hast,

Durch alles Elend, so du an
Leib und Seel in seinem Lei-
den ausgestanden hast,

Heilige Maria,

Wir bitten dich, erhöre uns.

Du

Wir bitten dich, erhöre uns.

Du Schmerzhafteſte Mutter, wir
bitten dich, erhöre uns.

O du Lamm Gottes, welches du
hinnehmſt die Sünden der Welt
verſchone unſer, O HErr.

O du Lamm Gottes, welches du
hinnehmſt die Sünden der Welt
erhöre uns, O HErr.

O du Lamm Gottes, welches du
hinnehmſt die Sünden der Welt
erbarme dich unſer, O HErr.

Chriſte höre uns.

Chriſte erhöre uns

Kyrie eleiſon.

Chriſte eleiſon.

Kyrie eleiſon.

Vatter unſer. Ave Maria.

V. In aller unſer Trübsal, und
Angſt.

R. Komme uns zu Hülff, O Aller
ſeligſte Jungfrau Maria.

Gebett.

SS Erleihe uns gnädiglich, O
HErr Jeſu Chriſte! daß bey
dein

deiner Göttlichen Majestät die Gebenedeyte Jungfrau Maria deine liebe Mutter für uns arme Sünder in allen unseren Nöthen, und Betrübnußen (sonderlich doch in der Stund unseres Absterbens) eine Freund-; selige Fürsprecherin sey, die bey deinem Leiden hie auf Erden so mitleidig jederzeit gewesen ist, und so oft deinetwegen herzlich betrübt worden: fürnemlich, da du, O JE-
 su! am Stamm des H. Kreuzes deinen Geist hast aufgegeben: damit wir durch ihre kräftige Fürbitt von dir, O barmherziger Jesu! Gnad und Stärke erhalten, all unser Kreuz und Trübsal geduldig zu tragen, und mit dir, und deiner gloriwürdigen Mutter, samt allen Auserwählten uns nach diesem elenden Leben in deinem Reich ewiglich erfreuen mögen. Der du lebest und regierest mit Gott dem Vatter in Einigkeit des H. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Trauer

Trauer- Gesang von Maria
bey dem Kreuz.

Stabat Mater &c.

Welches alle Mit- brüder und
Schwestern täglich betten sollen.

Shrissi Mutter stund in Schmerzen
 Bey dem Kreuz, betrübt von Herzen,
 Weil ihr lieber Sohn da hieng.
 Durch die Seel mit höchstem Leiden
 (Dann von ihr thät Jesus scheiden)
 Ein gar scharfes Schwert durchgieng.
 O wie herzlich war betrübet
 Diese Mutter, die so liebet
 Ihren Sohn in diesem Leid.
 Sie ihr Zäh- und grosses Schrecken
 Konte länger nicht bedecken
 Bey der Juden Grausamkeit.
 Welcher Mensch nicht sollte weinen,
 Dem die Mutter würd erscheinen
 In so hoch betrübtem Stand!
 Welcher solt mit mir nicht klagen,
 Und ihr Leiden helfen tragen,
 Das nur Jesu war bekannt?
 Wegen unsren schweren Sünden
 Ihren Sohn sie sahe binden,
 Und aus Kreuz- holz schlagen an.

Ihren

Ihren allerliebsten Erben
 Sahе sie verlassend sterben,
 Gleich hāt er viel Böß gethan.
 Brunn der Liebe meines Herzen,
 Liebste Mutter! deinen Schmerzen
 Allzeit laß erfahren mich:
 Gib, daß ich in Liebe binne,
 Jesu Lieb und Gnad gewinne,
 Und bewahre ewiglich.
 Gib, O Mutter! daß die Wunden
 Deines Sohns zu allen Stunden
 Merklich meine Seel empfind.
 Seines Kreuz und seiner Plagen
 Einen Theil mich lasse tragen,
 Als ein treu und liebes Kind.
 Gib, daß herzlich mit mir weine,
 Und mit Christo mich vereine,
 Durch mein ganze Lebenszeit.
 Ich am Kreuz mit dir will bleiben:
 Nicht hinweg mich wollest treiben,
 Größer wäre sonst mein Leid.
 O du Zierde der Jungfrauen,
 Gnädig wollest mich anschauen,
 Und dein Leid mir theile mit.
 Gib, daß Christi Tod empfinde,
 Zu dem End ans Kreuz mich binde,
 Also werd verführet nit.
 Sein verwundtes Herz mir schenke,
 Und mit seinem Blut mich tränke,
 Damit er in mir verbleib.

Mein erkaltet Herz entzünde,
 Daß es Jesu Lieb empfinde,
 Da sich scheiden Seel und Leib.
 Mich dein liebes Kreuz behüte,
 Und dein mütterliche Güte,
 Wann ausbricht des Todes Schweiß.
 Damit, weil an Leib ich sterbe,
 Meine Seel hingegen erbe
 Das gewünschte Paradies.

V. Deine selbst eigene Seel hat
 das Schwert des Schmerzens
 durchgedrungen.

R. Auf daß die Gedanken vieler
 Herzen offenbaret wurden.

Gebett.

Sie bitten, HERR Jesu Christ
 ste! daß jetzt und in der Stund
 unseres Todes bey deiner Gütigkeit dir
 für uns anhalte, die selige Jung-
 frau Maria deine Mutter, dero ge-
 benedente Seel in der Stund deines
 Leidens das Schwert des Schmer-
 zens durchgedrungen hat. Durch
 dich Jesum Christum der Welt Hei-
 land: der du mit dem Vatter, und
 Heil.

Heil. Geist lebest und regierest zu ewigen Zeiten, Amen.

Gebett für die Gutthäter,
und Gutthäterinnen.

GOTT! der du den Gottlosen gerecht machest, und wilst nicht den Tod des Sünders, deine Majestät bitten wir demütiglich, du wollest die Gutthäter und Gutthäterinnen dieser Bruderschaft, welche auf deine Barmherzigkeit hoffen, mit der himmelischen Hülff gnädiglich bewahren, und in stäter Beschirmung erhalten, auf daß sie dir für und für dienen, und durch keine Anfechtung von dir abgesondert werden: durch Jesum Christum unseren Herrn,

A M E N.

Absonderliche Seufzer für
die Mit-Brüder dieser unserer
Bruderschaft zu der Schmerzhaft-
ten Mutter Gottes

M A R I A.

Über den ersten Schmerzen MA-
RIÆ wegen vorgesagten Leidens
Christi.

Melerschmerzhafteste Mutter
welcher der von dem alten
Simeon vorgesagte Leidens-Kampf
und bittere Tod deines allerliebsten
Sohns das Mütterliche Herz
schmerzlichst durchgedrungen, dich
bitte ich allerdemütigst, daß, wann
auch mich in dieser Zeitlichkeit ein
ges Ubel oder Zufall anstossen sol-
te, dein all-waltendes Vor-wort
bey deinem Göttlichen Sohn für
mich dahin einlegen wollest, daß ich
demselben herzhast entgegen gehen
und darob nicht kleinmütig, noch
erschreckt werden möge.

Ave Maria.

Über

Über den anderten Schmerzen
 MARIE wegen der Flucht in
 Egypten.

S Allerseligste Mutter! die du
 den betrübten Anfang des
 vorgesagten bitteren Leidens würk-
 lich darin empfunden, als auf Ans-
 kündigung des Engels dich mit deis-
 nem eingefleischten Gott, und Jung-
 fräulichem Bräutigam Joseph in eits-
 ler Nacht, und all: erdenklicher Bes-
 schwernuß der Verfolgung des wü-
 thenden Herodis mit der Flucht in
 Egypten entziehen, und in langwü-
 rigen Trangsäl, Kummer, und Urs-
 achut aldorten dich aufhalten muß-
 solten; dich bitte ich, deren gemeinen
 Seelen: Feinden anstiftende Wut,
 und Versuchungen also zu vermins-
 deren, und mir hingegen wider dies
 selbe eine solche Standhaftigkeit zu
 erbitten, daß ich denenselben niema-
 len einiges Gehör geben, viel weni-
 ger unterligen möge. Ave Maria.

Über den dritten Schmerzen
 MARIAE wegen Verlierung Christi
 in dem Tempel.

So Leichwie du übergebenedente
 Jungfräuliche Mutter über
 das verlorne unschätzbare Kleinod
 deinen Göttlichen Sohn einen Angst-
 vollen Schmerzen empfunden, also
 bitte ich dich allermildeste Fürspre-
 cherin, daß du in deiner Mütterlichen
 Vorsorg auf mich also verharren
 wollest, daß ich durch einige auch die
 wenigste Beleidigung mich deines
 Sohns, und deiner Gnad niemalsen
 verlustig, oder unwürdig machen
 möge. Ave Maria.

Über den vierten Schmerzen
 MARIAE wegen Gefangen-nehmung,
 Geißlung, Krönung, und anderen
 Beleidigungen Christi.

So Allerbetrübteste Jungfrau,
 und Mutter Gottes Maria!
 dero gebenedenteste Seel ein unaus-
 sprechlicher Schmerz durchgedrun-
 gen,

gen, als dir durch die lebhafteste Vorbildung die schimpfliche Gefangenschaft, das spöttliche hin- und herschleppen, die allergrausamste Geißlung, und unerhörte Krönung, als lauter entsetzliche Vorbotten der ausgesetzten unmenschlichen Hinrichtung deines allerliebsten Sohns vorgestellt worden; dich flehe ich seufzend und achzend an, von diesem deinen Schmerzen auch so viel auf mich kommen zu lassen, daß ich dadurch zulänglich über meine begangene Missethaten wider deinen zerfleischten Sohn zerknirscht, und in eine solche immerwährende Reu gesetzt werden möge, daß nach abgetriebener meiner Unartigkeit denselben hinfüro voll kommen lieben, und mit dir ewiglich benedeyen möge. Ave Maria.

Über den fünften Schmerzen
MARIE wegen Kreuztragung

Christi.

Schreylich, Du unversehrte Allerseeligste Mutter! mußte dein zartestes

festes Herz die so schmähdlich als un-
 verdiente Kreuztragung deines in-
 nerlichst geliebten Sohns deswegen
 mit vielfachen unaussprechlichen
 Schmerzen betrüben, daß nemlich
 dieser nunmehr nach so vielfältigen
 Marter und Pein ganz ausgemer-
 gelte Heiland den an sich ungeheuren
 und schweren durch meine Sünd aber
 am allermeisten beschwerten Block des
 Kreuzes selbst zur Richtstatt tragen,
 und dann endlich daran sterben solte.
 Gleichwie aber desselben unerschöpfte
 Liebe, und unersättigte Begierde
 mich armen verlornen Sünder durch
 diesen so sauren Weg sich nachzuzie-
 hen ihn aufgemuntert; also bitte ich
 dich, O Mutter der Barmherzigkeit!
 du wollest die Verdienst, und diesen
 Schmerzen meiner armen Seelen als
 so gedäulich von deinem geliebtesten
 Sohn ausbitten, daß ich meine
 selbst eigene widerspenstige Natur,
 und üble Neigungen, welche mich
 von Wandlung des Kreuzwegs
 etwa

etwa bishero abgehalten, hinfüro ändern, und desto leichter meine arme Seel als ein gereinigtes Opfer auf dem Altar des Kreuzes aufopfern möge. Ave Maria.

Über den sechsten Schmerzen
 MARIE wegen Kreuzigung, und
 Sterben Jesu Christi.

SUnüberwindlichste Königin der
 ren Martyrern Maria! welche
 du durch wirklich ersehene Kreuzig-
 ung deines geliebtesten Sohns, und
 darauf: hin erfolgten schmerzhaftes-
 ten, und allen Geschöpfen Gottes
 erschrocklich gefallenen Todes, die
 Maß aller Jüdischen Grausamkeit
 völlig ausgeleert verspühret, dieses
 alles aber, wiewol mit allerbittersten
 Schmerzen, dennoch mit unverän-
 derlicher Beständigkeit übertragen
 hast; dich bitte ich, O Brunnquell
 aller Gnaden! du wollest diese bes-
 wegliche Begebenheit mir zu Trost
 in acht nehmen, den Blut: trieffens

den Heiland für mich erbitten, und mit seinem vergossenen Blut meine Seel ansprengen, daß sie als ein reines Lamm ihren himmelischen Hirten in die ewigen Freuden folgen möge. Ave Maria.

Über den siehenden Schmerzen
 MARIAE wegen Abnehmung von
 dem Kreuz, und in Grab- legung
 Christi.

Die unmenschliche Tyranny des Jüdischen Mutwillens hat dich, O betrangteste Maria! zwar auf das allerempfindlichste, jedoch auch noch mit diesem Trost, daß du den, in welchen die Engeln zu sehen verlangen, vor Augen gehabt, mitgenommen: damit aber deinem unermessenen Schmerzen nichts abgiengen, siehe, da hast du den verrathens gefangens gezeiselt: gekrönt: gekreuzigt: und gestorbenen allerliebsten Sohn auch begraben sehen müssen. Wann nun eines armen doch
 rechts

rechtschaffen zerknirschten Sünders
reumütige Seele jemalen Gnad in
deinen Augen gefunden, so wende
dieselbe, O allermildeste Jungfrau
und Schmerzhaftes Mutter! auf
mich vor deinen Füßen liegenden Die-
ner, nehme ihn für einen Sohn auf,
erbitte ihm vollkommene Neu und
Herzen: Leid über seine Missethat-
ten, hingegen die ihm versprochene
Gnade deines Göttlichen Sohns;
und wann es endlich zum sterben
kommen wird, alsdann erzeuge dich
eine mildreiche, barmherzige, und
gnädige Mutter, Amen.

Ave Maria.

Ein sehr kräftiges Gebett vor der
Beiche zu sprechen.

SOhn, O Allerhöchster in der Vollkom-
menheit unbegreiflich, in der Barm-
herzigkeit unendlich, in der Gerechtigkeit aber
auch erschrocklicher Gott! welchen ich nur
einsig und allein deiner selbst Eigenwesenheit
halber, daß du nemlich Gott bist, aus im-
nerstem Grund meines Herzens inbrünstig lie-

be, und darin, denen allerreinsten und eifrigsten himmelischen Geistern gleich, bis in alle unendliche Ewigkeit mit äusserster Begierd unveränderlich zu beharren wünsche. Nun sage ich, O allermildester Schöpfer! siehe an dein elend- und armseliges Geschöpf, welches, obwohl es deine erschrockliche Göttliche Majestät öfters gröblich zu beleidigen sich erfreuet, dennoch in tröstlicher Betrachtung, daß deine Barmherzigkeit grösser, als seine Bosheit, und du mehr verzeihen, als es sündigen könne, mit seiner Nichtigkeit vor deinem Göttlichen Gnaden-thron zitterend hervor-kriechet; siehe, O Richter meines Leibs, und Seelen! ich bekenne, betraue aber auch von Grund meines Herzens, und verfluche meine Bosheit, daß ich dich das einzige, ewige, allerhöchste, liebwerteste Gut im geringsten jemalen beleidiget habe: mir ist es herzlich leid, und bereue es, wo soll ich aber hin? wer wird oder kan mich erretten, und zu Gnaden aufnehmen, wann du mich verwirfdest? derowegen lege ich mich vor deine Allmacht und unendliche Gütigkeit demütigst nieder, und bitte dich um Vergebung meiner so vielfältigen grossen Missethaten; verzeihe, vergebe, und erbarme dich. Erinnere dich dieser deiner Creatur, welche du deinetwegen erschaffen hast, und verachte die zerknirschte Seufzer dessen nicht, den du mit
 deis

deinem kostbaresten Blut erlöset hast: gebrauche dich deiner scharfen Gerechtigkeit wie der dieses Adams = Kind nicht, welches wie sein Vatter gesündigt hat, sondern verzeihe deme, der sich zu deinen Füßen niederwirft, und zu dein zartestes Gnaden = Herz inständigst seufzet. Erinnerere dich, sanftmütigster Erlöser! deines Testaments, welches du gemacht, und mit deinem Tod bekräftiget hast: lösche, O süßeste Erquickung meiner Seelen! mit deinem alleredlesten Blut alle meine Sünden aus, und mache mich des Heils theilhaftig, so du am Stamm des Kreuzes gewürket hast: mir ist unendlich leid, dich, O grosser Gott! beleidiget zu haben. Ich verspreche, O einzige Hofnung des ewigen Lebens! dich niemals mehr zu erzörnen, verzeihe mir nur alles, was ich böses begangen: dich bitte ich durch aller deiner so tod = als noch lebendigen Frommen und Heiligen Verdiensten, durch aller Martyrer Schmerzen, und Pein, durch das Vermögen deines Jungfräulichen Nähr = Vatters, und unbesleckten Mutter, durch dero mit dir empfundenen Schmerzen, durch dein selbst eigenes Leiden, Angst, Kreuzigung und Tod, durch deine unendliche Vollkommenheit, HErr JE = SU! erbarme dich meiner, und verzeihe mir meine Sünden: niemals soll mich etwas von dir abwenden, O mein einziger Trost! Amen.

Gebett nach der Beicht.

G Allersanftmütigst- und geduldigster Hirt
 deren irrenden Schäflein, gebenedeyte-
 ster Heiland HErr Jesu Christe! wie unbe-
 greiflich ist deine Barmherzigkeit gegen uns
 armen Sündern? Ich hab dich beleidiget,
 du aber destwegen mich nicht allein nicht mit
 der verdienten Straf belegen, sondern noch
 alle Mittel verschaffet mich mit dir zu ver-
 söhnen: Woher doch diese Gütigkeit, und
 grosse Gnad anderst als von der Lieb gegen
 mir, welche mir und allen Büßenden den
 Weg bereitet zu dir wieder kehren zu können.
 Siehe, O Heiland! dieses ist nun so gut
 ich gekönt, obwolen nicht wie ich gesolt,
 durch meine Beicht geschehen, als wordurch
 mich meiner Sünden zu entledigen getrach-
 tet: lasse dir meinen guten Willen, und
 brennendes Herz gefallen. Ich sage dir all-
 möglich grossen Dank für deine Güte, und
 bitte dich, gebe mir Gnad, daß ich dich
 nimmermehr beleidigen, ja, was einiges
 wegs wider dich geschehen möchte, mir nie-
 mal zur Sinn steigen solle; und ersetze durch
 deine übermässige Genugthuung, was mir
 an Vereitung, Beicht und Vereuung etwa ge-
 fehlet hat; dis wünsche, dis bitte, dis hoffe
 ich, barmherzigster Jesu! Amen.

Gebet vor der Communion.

Sie weit, O liebster Jesu! hat dich
 die Liebe gegen denen Menschen doch
 verdemütiget, daß du denenselben ein sol-
 ches Zeichen davon geben wollen, dessen sich
 noch einmal auch die allerreinste dich auf das
 inbrünstigst liebend, und anbettende himmeli-
 sche Geister haben erfreuen können, welche
 dich zwar von Angesicht zu Angesicht ans-
 schauen, nicht aber dich in sich empfangen
 haben, noch empfangen werden: und diese
 Gnad, diese Erlaubniß hab doch ich, daß
 eine elende Creatur ihren Erschöpfer, der
 Knecht seinen Herren, der Mensch seinen
 Gott, und unter so gebenedeyter Gestalt
 empfangen könne: woher doch dis, von
 deiner Gottheit? diese hab ich verachtet.
 Von deiner Gütigkeit? diese habe ich ver-
 nachlässiget. Von deiner Langmütigkeit in
 Nachsehung meiner Sünden? diese hab ich
 allzeit mehres angereizet. Woher dann? Ach
 von deiner unersättlichen Lieb, lieb-
 brennender Jesu! so mich armes Erd-
 würmlein überwinden, und meine elende Seel
 überzeugen wollen, daß da dir nichts vorbe-
 halten, sondern alles angewendet, und so
 gar dich selbst ihro zur Speis und Trank
 hergegeben hattest, damit dich selbiger alle-
 zeit vereinigen, sie einnehmen, und regie-
 ren,

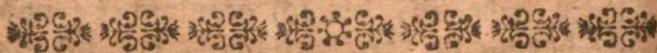
ren, aber auch von ihr wiederum geliebt werden mögest. Ich erkenne deine Barmherzigkeit, freigebigster JEsu! ich verehere und benedeye deine über = grosse Lieb; mit einem Wort, ich werffe mich vor Schamröthe auf mein sündiges Angesicht, bette dich in diesem Allerheiligsten Sacrament wahrhaft und wesentlich mit allertieffester Andacht und Demut an; und weil es dein Göttlicher Will also vergönnet, so verlange ich dich, und zwar mit all = möglich = geziemend und so eiferiger Andacht zu empfangen, als dich jemalen eine dir gefällige Seel empfangen hat: dis kan ich nicht aus mir, verhoffe aber solches von dir; dann hast du mir dich selbstn geben wollen, so kanst du mir ja auch alle zu deiner würdigen Empfangung erforderliche Tugend und Andacht verleihen: so komme dann, O liebster JEsu! zu mir, damit ich bey und in dir bleibe: komme, allmächtiger süßester JEsu! dann ich kan und vermag ohne dir nichts; komme mit deiner heiligen Einsprechung, und erfülle mein Herz mit deiner Liebe: komme, und tränke mich mit dem Wein einer rechtschaffenen Zerknirschung, damit ich von deiner Lieb erhizet, dich allewiglich lieben, anbeten, und benedeyen möge: komme mein HErz, meine Hofnung, und meine Liebe: komme, richte, stärke mich also, daß ich dich anjeho
zum

zum Trost, am End meines Lebens aber zu einer Weg-zehrung meiner Seelen, vermög derer sie den sicheren Weg zur ewigen Glückseligkeit wandern könne, empfangen möge: O liebster, O holdseligster, O gütigster JESU! Amen.

Gebett nach der Communion.

Ihm habe ich, den ich gewünschet; und **S**ie hat meine Seel gefunden, den sie liebet: so ermuntere dich dann meine Seel, entzünde dich in seiner Lieb, und Begierden ihm zu gefallen: umfasse und halte ihn als deinen getreuesten Bräutigam; bitte, und lasse ihn nicht ehender los, bis er dich gesegnet. Merke auf, derjenige, welcher mit 3. Fingern den Last der Erden haltet; in welchem wir leben, bewegt werden, und seynd; welchen alle neun Thör deren Engeln mit tieffester Ehrerbietung anbetten, und das immerwehrende Heilig, Heilig, Heilig ist der Allmächtige **H**Er: **G**Ot, anstimmen; dieser ist zu dir eingegangen, diesen hast du bey dir, diesen beschliessest du. O Demut und Güte des **H**Erns: der **G**Ot, der **J**ESUS, welcher dich erschaffen, daß du nicht verderbest; der dich erlöset, damit du nicht verdammet würdest, der kommt zu dir, und speiset dich mit sich. O **J**ESU! was ist doch dieses, daß du mir erzeigest; du hast mich

mich zu dir gezogen, da du mich erlöset
 ziehe mich auch zu dir, und mache mich
 selig. Meine Intention seye bey dir alle
 zeit im Himmel, und bey mir dein Schutz
 auf Erden, damit ich dich in Ewigkeit lie-
 ben, loben, benedeyen, und mit allen Hei-
 ligen anbetten könne, Amen.



INDULGENZEN,

Oder

Ablaß,

Welche in der Bulla SS. D.
 N. CLEMENTIS XI. sub dato
 Rom den 14. Martii 1707.
 ertheilet worden.

Alle Brüder und Schwestern
 erlangen vollkommenen Ab-
 laß. Erstlich:

An dem Tag ihrer Einschrei-
 bung oder Einverleibung, wann
 sie ihre Sünd reumütig beichten,
 und

und würdiglich communiciren.
Mehr,

2.

An ihrer letzten Sterb: stund,
wann sie ingleichen wahrhaftig
beichten, und das Hochheilige
Viaticum würdiglich geniessen,
oder, da sie solches nicht verrich:
ten können, alsdann mit wahrer
Reu und Leid den Allerheiligsten
Namen **IESU** mit Namen, oder
wenigst mit Herzen andächtiglich
anruffen. Über dieses,

3.

Wann sie an denen 4. Freytag
gen, als an dem dritten Freytag
Martii, am dritten Freytag Junii,
am dritten Freytag Septembris,
und am dritten Freytag Decem:
bais, nach verrichteter Beicht,
und heiliger Communion die Pfarz:
Kirchen deren Wol: Ehrwürdis:
gen PP. Benedictinern alhier in der
Stadt Wien bey denen Schots:
ten genannt, besuchen, alda um
Aus:

Ausreutung deren Ketzerereyen, und Aufnahme der Catholischen Kirchen GOTT bitten, haben 7. Jahr und so viel Quadragenen für die verdiente, oder wie immer schuldige Straf, Ablass zu erlangen.

4.

Ist auch denen jenigen 60. Tag Ablass von der ihnen auferlegten oder sonst ausständigen Buß verliehen.

Erstlichen, wann sie denen heiligen Mess: Opfern, oder andern gewöhnlichen Bruderschafts: Gottes: Diensten beywohnen.

Andertens, wann sie die Arme beherbergen, oder feindliche Gemüter vereinigen, zu solcher Vereinigung rahthen und helfen.

Drittens, wann sie die Mitz: Brüder und Schwestern, oder andere Christ: glaubige zur Erden bestatten helfen.

Viers

Viertens, wann sie einer Pro-
 cession beywohnen, das Hochwür-
 dige Altars: Sacrament beglei-
 ten helfen, oder wenigstens bey
 gehörtem Glocken: streich ein Vatter
 unser und Englischen Gruß
 sprechen, oder für die Abgestor-
 bene Brüder und Schwestern 5.
 Vatter unser, und 5. Ave Ma-
 ria betten werden.

Fünftens, wann sie sich bemü-
 hen den Sünder auf den Weg
 des Heils zu bringen, einen Un-
 wissenden die Gebott Gottes
 lehren:

Mit einem Wort, wann sie
 ein gutes Werk aus Christlicher
 Lieb und Andacht üben.

5.
 Hat unser Heiligster Vatter
 CLEMENS der Dritte in einer bes-
 sonderen Bulla diese sonderliche
 Gnad verliehen, daß am Tag
 aller Christ: glaubigen Seelen,
 und die ganze Octav hindurch;

Ja

Ja so gar alle Freytag jeder
 Wochen des Jahrs, so oft ein
 Priester, er seye Weltlichen; oder
 Ordens; Standes, das heilige
 Mess-Opfer für eine aus der Bru-
 derschaft abgeleitete Seel an dem
 Bruderschaftes; Altar lesen wird;
 allezeit dieselbe Seel aus dem Feg-
 feuer könne erlöset werden.

6.

Sowol alle Christ; glaubige,
 als auch insonderheit alle einver-
 leibte löbliche Mit; Glieder, wel-
 che die obgedachte Pfarr; Kir-
 chen, an dem Haupt; Fest; Tag
 dieser aufgerichteten Bruderschaft,
 unter dem Titul, der Schmerzhaft-
 ten Mutter Gottes Mariä, von
 der ersten Vesper an, bis zu Un-
 tergang der Sonnen, andächtig
 besuchen, und alda nebst Bereu-
 ung ihrer begangenen Sünden
 beichten, und das Aller; hochheis-
 ligste Sacrament des Altars emp-
 fangen, um Einigkeit deren
 Christ;

Christlichen Häuptern, Ausreus
 derer Ketzerereyen, Aufneh-
 Catholischen Kirchen
 ihr andachtiges Gebett ausgießen
 werden; erlangen auch vollkon-
 menen Ablass, und Verzeihung ab-
 ler ihrer Sünden.

7.

Welche aber an denen übrigen
 Freytägen in der Fasten gedachte
 Pfarr- Kirchen besuchen, alda
 um Ausreutung derer Ketzerereyen,
 und Aufnehmung der Catholis-
 schen Kirchen GOTT bitten, has-
 ben 7. Jahr, und so viel Qua-
 dragenen für die verdiente, oder
 wie immer schuldige Straf
 Ablass zu erlangen.



R E G I S T E R.

Satzungen der Bruderschaft	=	pag.	7
Regulen der Bruderschaft	=	vll.	ein
Pflicht deren 140. Hülfz = M.	=	henz	oder
Erinnerung für dieselbe	=		50
Pflicht deren Supernumerariorum	=		37
Erinnerung für dieselbe	=		38
Pflicht deren Gutthätern	=		39
Erinnerung für dieselbe	=		41
Weis die Officialen zu erwählen	=		43
Pflicht deren Officialen insgemein	=		47
Pflicht deren Gebernat. und Coadju-	=		
torum	=		51
Pflicht deren Syndicorum	=		55
Pflicht deren Zahl = Meistern	=		58
Pflicht deren Einnehmern	=		62
Pflicht deren Secretarien	=		67
Pflicht deren Custodum	=		74
Pflicht deren Kranken = Besuchern	=		76
Ordnung derer Processionen	=		79
Ordnung derer Leich = Begängnissen	=		83
Ordnung die Bruderschafts = Bücher	=		
zu führen	=		86
Officium deren 7. St. merzen Mariä	=		91
Litaney von denen 7. Schmerzen Mariä	=		110
Trauer = Gesang von Maria	=		120
Gebett für die Gutthäter	=		123
Seufzer über die 7. Schmerzen Mariä	=		124
Gebett vor der Beicht	=		131
Gebett nach der Beicht	=		134
Gebett vor der Communion	=		135
Gebett nach der Communion	=		137
Ablaffen der Bruderschaft	=		138

7
11
E
33
37
38
39
41
43
47
51
55
58
62
67
74
76
79
83
86
91
10
20
23
24
31
34
35
37
38

11

